

**22. Sitzung am 13. Juli 1928**  
(wurden keine Beschlüsse gefaßt.)

**23. Sitzung am 26. September 1928.**

Beschluß Nr. 247 a.

**247 a.**

Es werden entsendet:

in den Finanzausschuß als Mitglied Abgeordneter Florian Wiefler an Stelle des Abgeordneten Thomas Ferner, als Ersatzmann Abgeordneter Thomas Ferner an Stelle des Abgeordneten Franz Thoma;

in den Verkehrs- und volkswirtschaftlichen Ausschuß als Ersatzmann Abgeordneter Thomas Ferner an Stelle des Abgeordneten Karl Gartner

und in den Volksbildungsausschuß als Ersatzmann Abgeordneter Karl Gartner an Stelle des Abgeordneten Florian Wiefler.

Wahl in den Finanzausschuß, Verkehrs- u. volkswirtschaftlichen Ausschuß und in den Volksbildungsausschuß.

**24. Sitzung am 26. September 1928.**

Beschlüsse Nr. 247 b—265.

**247 b.**

Es werden entsendet:

in den Finanzausschuß als Mitglied Abgeordnete Marie Köstler an Stelle der Abgeordneten Martha Tausk, als Ersatzmitglied Abgeordnete Frida Kofbacher an Stelle der Abgeordneten Marie Köstler;

in den Volksbildungsausschuß als Mitglied Abgeordnete Frida Kofbacher an Stelle der Abgeordneten Martha Tausk

und in den Fürsorgeausschuß als Ersatzmitglied Abgeordnete Frida Kofbacher an Stelle der Abgeordneten Martha Tausk.

Wahl in den Finanzausschuß, Volksbildungsausschuß u. Fürsorgeausschuß.

**248.** (Abf. 5, Zl. 274 T 107/13-1928.)

In Passail (Bezirk Weiz) und St. Anna am Aigen (Bezirk Fehring) wird je eine neue Landesbezirkstierarztsstelle errichtet.

Die Bedeckung für diese zwei Stellen hat die Landesregierung durch Ersparungen aus den im Voranschlage unter Kapitel 5, Titel 1, § 8, Rubrik 1, Post 1 a (Besoldungen), und Post 4 (Durchführung des Tierzuchtförderungsgesetzes) bewilligten Mitteln zu finden.

Bezirkstierarztsstellen, Wiedererrichtung und Neuystemisierung. (VdG.-E.-Zl. 218.)

**249.** (Abt. 9, Zl. 335 P 16/1-1928.)

Postämter, Änderung der Diensterteilung. (Vdgt.-E.-Zl. 240.)

Die Landesregierung wird aufgefordert, bezüglich der Einführung des ständigen Dienstes bei den Telephonstellen der Bezirkssorte mit der Generalpostdirektion dringendst Verhandlungen zu führen.

Die Landesregierung wird weiters beauftragt, sich mit der Generalpostdirektion wegen entsprechender Ausdehnung des Postdienstes an Sonntagen bei den Postämtern am flachen Lande ins Einvernehmen zu setzen.

**250.** (Abt. 5, Zl. 280 M 67/9-1928.)

Landesbürgschaft für die Molkereigenossenschaft „Steirisches Grenzland“ in Mureck. (Vdgt.-E.-Zl. 257.)

Das Land Steiermark erklärt sich bereit, für das von der Molkereigenossenschaft „Steirisches Grenzland“, r. G. m. b. H., in Mureck angestrebte Darlehen aus den Völkerbundkrediten des Bundes im Betrage von 135.000 S die Haftung gegenüber dem Bundeskassaschatz als Bürge und Zahler zu übernehmen.

Die Flüssigstellung des Kredites ist davon abhängig zu machen, daß das Genossenschaftsanteilkapital mindestens 25.000 S beträgt.

**251.** (Abt. 5, Zl. 280 H 21/10-1928.)

Landesbürgschaft für die Molkereigenossenschaft „mittleres Feistritztal“, r. G. m. b. H., in Hirnsdorf. (Vdgt.-E.-Zl. 267.)

Das Land Steiermark erklärt sich bereit, für das von der Molkereigenossenschaft „mittleres Feistritztal“, r. G. m. b. H., in Hirnsdorf angestrebte Darlehen aus den Völkerbundkreditresten des Bundes im Betrage von 150.000 S für die Errichtung einer Molkereianlage die Haftung gegenüber dem Bundeskassaschatz als Bürge und Zahler zu übernehmen.

**252.** (Abt. 1, Zl. 328 Lu 2/9-1928.)

Subventionierung des Baues der Bezirksstraße II. Klasse St. Johann in der Haide bis Grafendorf. (Vdgt.-E.-Zl. 265.)

1. Zu den Kosten des Baues der Bezirksstraße II. Klasse St. Johann in der Haide bis Grafendorf in einer Länge von 8,2 km wird dem Bezirksausschusse Hartberg ein 40prozentiger Landesbeitrag im Höchstausmaße von 348.000 S bewilligt.

2. Der nach Abzug des bereits flüssiggestellten Vorschusses im Gesamtbetrage von 100.000 S und des im Voranschlage 1928 hiefür bewilligten Kredites und erst flüssigzustellenden Betrages von 60.000 S sich ergebende Restbetrag von 188.000 S ist mit einem Teilbetrag von 100.000 S im Voranschlage für 1929 und mit dem nach der feinerzeitigen Sachlage noch endgültig zu ermittelnden Restbetrage von rund 88.000 S im Voranschlage 1930 vorzuziehen.

**253.** (Abt. 5, Zl. 280 M 68/13-1928.)

Landesbürgschaft für die Errichtung einer Molkereianlage mit Emmentalerkäseerei und Schweinemastanlage in Murau. (Vdgt.-E.-Zl. 266.)

Das Land Steiermark erklärt sich bereit, für das von der „Alpenmolkerei“, r. G. m. b. H., in Murau für die Errichtung einer Molkereianlage mit Emmentalerkäseerei und Schweinemastanlage in Murau angestrebte Darlehen aus den Völkerbundkreditresten des Bundes im Betrage von 350.000 S die Haftung gegenüber dem Bundeskassaschatz als Bürge und Zahler zu übernehmen.

**254.** (Abt. 1, Zl. 37 K 16/4-1928.)

Kerschbaumer Alois, Gnadengabe. (Vdgt.-E.-Zl. 269.)

Der Witwe nach dem verstorbenen Forstarbeiter Alois Kerschbaumer, Marie Kerschbaumer, wird für die Dauer der Erwerbsunfähigkeit vorläufig auf die Dauer von drei Jahren, das ist bis 30. Juni 1931, mit Wirksamkeit vom 1. Juni 1928, eine monatliche Gnadengabe von 40 S gewährt.

**255.** (Abt. 4, Zl. 48 E 33/7-1928.)

Der von der Landesregierung vorgelegte Gesetzentwurf, betreffend die Einhebung einer Gemeindeabgabe von Bade- und Eislaufgelegenheiten durch die Gemeinde Eisbach, wird abgelehnt.

Eisbach, Gemeinde. Einhebung einer Gemeindeabgabe von Bade- und Eislaufgelegenheiten. (Vdtg.-Blg. Nr. 57.)

**256.** (Abt. 4, Zl. 46 W 10/5-1928.)

Der Ortsgemeinde Waltersdorf im Gerichtsbezirke Hartberg wird das Recht zur Führung der Bezeichnung Marktgemeinde verliehen.

Waltersdorf, Ortsgemeinde. Führung der Bezeichnung Marktgemeinde. (Vdtg.-E.-Zl. 264.)

**257.**

Der Entsendung des Abgeordneten Dr. Alfons Minarik in den Verwaltungsrat der Eisenbahn-Aktiengesellschaft Weiz—Birkfeld—Ratten als Vertreter des Landes wird zugestimmt.

Minarik Alfons, Dr., Verwaltungsratsstelle. (Vdtg.-E.-Zl. 274.)

**258.** (Abt. 4, Zl. 48 G 129/11-1928.)

**Gesetz**

vom . . . . . 1928,

betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 5. Juni 1926, LGBl. Nr. 29, über die Einhebung einer Gemeindeabgabe für den Verbrauch elektrischen Stromes (Elektrizitätsabgabe) im Gebiete der Stadt Graz.

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen :

Graz, Stadtgemeinde, Elektrizitätsabgabe. (Vdtg.-Blg. Nr. 73.)

**Artikel I.**

Der § 5 des Gesetzes vom 5. Juni 1926, LGBl. Nr. 29, betreffend die Einhebung einer Gemeindeabgabe für den Verbrauch elektrischen Stromes (Elektrizitätsabgabe) im Gebiete der Stadt Graz, wird abgeändert und hat zu lauten wie folgt :

**Geltungsdauer.**

Das Recht zur Einhebung der Abgabe erlischt in dem Zeitpunkte, in dem der Verbrauch der elektrischen Energie als Steuerquelle für Zwecke des Bundes oder des Landes nutzbar gemacht werden sollte, jedenfalls aber mit 31. Dezember 1931.

**Artikel II.**

Dieses Gesetz tritt sofort in Kraft.

**259.** (Abt. 2, Zl. 150 Z 8/9-1928.)

**Gesetz**

vom . . . . .

betreffend die Zwangsarbeits- und Besserungsanstalten.

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen :

Zwangsarbeits- und Besserungsanstalten. (Vdtg.-Blg. Nr. 80.)

**Artikel I.**

Das Gesetz vom 24. Mai 1885, RGBl. Nr. 90, und § 22 des Gesetzes vom 23. Juli 1920, StGBI. Nr. 373, gelten für die Verhängung und den Vollzug der

von einem Strafgerichte für zulässig erkannten Anhaltung in einer Zwangsarbeits- oder Besserungsanstalt mit den durch die Bundesverfassung und die Eigenschaft der bezogenen Vorschriften als landesgesetzlicher Vorschriften bedingten Abänderungen als Landesgesetz weiter.

#### Artikel II.

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1928 unter der Voraussetzung in Kraft, daß bis dahin nicht in der durch dieses Gesetz geregelten Angelegenheit auf Grund der Artikel 12 und 15, Absatz 2, des Bundesverfassungsgesetzes gesetzliche Bestimmungen mit Wirksamkeit ab 1. Oktober 1928 erlassen werden.

(2) Das Gesetz bleibt solange in Kraft, bis auf Grund der Artikel 12 und 15, Absatz 2, des Bundesverfassungsgesetzes erlassene Gesetze in Wirksamkeit treten.

(3) Die Durchführungsverordnungen können bereits von dem der Kundmachung des Gesetzes folgenden Tag an erlassen werden. Sie treten frühestens gleichzeitig mit dem Gesetze in Kraft.

260. (Abt. 7, Zl. 386 Schu 3/22-1928.)

#### Gesetz

vom . . . . .

über die Abschaffung und Abschiebung aus dem Lande Steiermark in ein anderes Bundesland.

Abschaffung und Abschiebung  
aus dem Lande Steiermark  
(Vdtg.-Blg. Nr. 83.)

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen:

#### Artikel I.

Das Gesetz vom 27. Juli 1871, RGBl. Nr. 88, gilt, soweit sich seine Bestimmungen auf die Abschaffung oder Anwendung des Schubes aus dem Lande Steiermark in ein anderes Bundesland beziehen, mit den durch die Bundesverfassung und die Eigenschaft des bezogenen Gesetzes als Landesgesetz bedingten Abänderungen als Landesgesetz weiter.

#### Artikel II.

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1928 unter der Voraussetzung in Kraft, daß bis dahin nicht in der durch dieses Gesetz geregelten Angelegenheit auf Grund der Artikel 12 und 15, Absatz 2, BVB., gesetzliche Bestimmungen mit Wirksamkeit ab 1. Oktober 1928 erlassen werden.

(2) Landesbürger anderer Bundesländer sind nur unter der Voraussetzung abzuschaffen oder abzuschieben, daß in dem betreffenden Land für die Zeit nach dem 30. September 1928 landesgesetzliche Bestimmungen gelten, die eine Abschaffung oder Abschiebung von steirischen Landesbürgern vorsehen.

(3) Das Gesetz bleibt so lange in Kraft, bis auf Grund der Artikel 12 und 15, Absatz 2, BVB., erlassene Gesetze in Wirksamkeit treten.

(4) Die Durchführungsverordnungen können bereits von dem der Kundmachung des Gesetzes folgenden Tage an erlassen werden. Sie treten frühestens gleichzeitig mit dem Gesetze in Kraft.

**261.** (Abt. 15, Zl. 268 L 4/16-1928.)

A.

**Gesetz**

vom . . . . .

womit in Ausführung des Bundesgesetzes vom 13. Juli 1928, BGBl. Nr. 198, Bestimmungen über die Durchführung der Luftkutschenablösung getroffen werden.

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen :

Luftkutschenablösung. (Edtg.-  
Blg. Nr. 76.)

**§ 1.**

Die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 26. April 1921, BGBl. Nr. 273, und der Durchführungsverordnung vom 18. Juli 1921, BGBl. Nr. 399, haben, insoweit in diesem Gesetze nichts anderes bestimmt ist, auf die nach dem vorbezogenen Gesetze eingebrachten Ablösungsanträge Anwendung zu finden.

**§ 2.**

(1) Pachtgrundstücke, welche auf Grund des Gesetzes vom 26. April 1921, BGBl. Nr. 273, und dieses Landesgesetzes abgelöst wurden oder noch werden, dürfen durch 20 Jahre, vom Tage der Einverleibung des Eigentumsrechtes des Ablösungswerbers an gerechnet, ohne Zustimmung der Agrarbezirksbehörde an andere Personen als den Ehegatten, Verwandte und Verschwägerete in auf- und absteigender Linie, Geschwister und Miteigentümer durch Rechtsgeschäfte unter Lebenden weder ganz noch teilweise veräußert, zur Fruchtnießung überlassen, verpachtet oder belastet oder der Exekution durch zwangsweise Pfandrechtsbegründung oder Zwangsversteigerung unterzogen werden.

(2) Diese Veräußerungs-, Belastungs- und Verfügungsbeschränkungen sind im Grundbuche einzuverleiben; deren Löschung kann in berücksichtigungswürdigen Fällen, jedoch nur mit Zustimmung der Agrarbezirksbehörde, auch vor Ablauf der im Absätze 1 bezeichneten Frist bewilligt werden.

(3) Wird bloß für einen einzelnen Fall eine Ausnahme von der allgemeinen Veräußerungs-, Belastungs- oder Verfügungsbeschränkung bewilligt, so ist dies von der Agrarbezirksbehörde auf der Urkunde, auf Grund welcher die grundbücherliche Durchführung erfolgen soll, zu bescheinigen.

(4) Die Exekutionsbeschränkungen des Absatzes 1 finden keine Anwendung :

1. auf Steuern, Gebühren und sonstige öffentliche Abgaben,
2. auf Pfandrechte zur Sicherstellung der Darlehen von Hypothekenanstalten.

**§ 3.**

(1) Wurde im Ablösungserkenntnisse auf Grund des § 10 des Gesetzes vom 26. April 1921, BGBl. Nr. 273, ein Vorkaufsrecht eingeräumt, so steht es dem Vorkaufsberechtigten im Falle eines beabsichtigten Verkaufes des Ablösungsgrundstückes frei, entweder den vom Käufer gebotenen Kaufpreis oder den gerichtlichen Schätzwert zu bezahlen. Die bezügliche Erklärung, wie auch ein allfälliges Ansuchen um Vornahme der gerichtlichen Schätzung hat binnen eines Monats, vom Tage des Angebotes an gerechnet, bei sonstigem Verluste des Vorkaufsrechtes zu erfolgen.

(2) Die Übertragung des Eigentums an den Vorkaufsberechtigten bedarf nicht der Zustimmung der Grundverkehrskommission.

## § 4.

(1) Der Erwerber eines abgelassenen Pachtgrundstückes hat dieses in zweckmäßiger Weise zu bewirtschaften. Zu Veränderungen, welche über den ordentlichen Wirtschaftsbetrieb hinausgehen, ist die Genehmigung der Agrarbezirksbehörde einzuholen.

(2) Die Übertretung oder Nichtbeachtung der Bestimmungen des Absatzes 1 unterliegt den Strafbestimmungen des Gesetzes vom 13. Februar 1928, LGBl. Nr. 55.

## § 5.

(1) Die Verteilung der Zuständigkeit der Agrarbehörden bei Durchführung dieses Gesetzes richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 28. Juli 1925, BGBl. Nr. 281, und vom 22. Dezember 1925, LGBl. Nr. 11 aus 1926.

(2) In letzter Instanz entscheidet der Landesagrarsenat beim Amte der steiermärkischen Landesregierung.

## § 6.

Die Durchführungsverordnung zu diesem Gesetze hat die Landesregierung zu erlassen.

## § 7.

Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1928 in Wirksamkeit.

## B.

Die Landesregierung wird aufgefordert, unverzüglich die Durchführungsverordnung zum vorliegenden Gesetz zu erlassen.

**262.** (Abt. 15, Zl. 262 B 20/9-1928.)

## A.

**Gesetz**

vom . . . . .

womit in Ausführung des Bundesgesetzes vom 13. Juli 1928, BGBl. Nr. 198, Bestimmungen über die Durchführung der Wiederbesiedlung und über die Fortführung des Wiederbesiedlungsfonds getroffen werden.

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen:

## § 1.

(1) Die Bestimmungen des Wiederbesiedlungsgesetzes vom 31. Mai 1919, StGBL. Nr. 310, in der Fassung der Kundmachung vom 25. November 1921, BGBl. Nr. 688, sowie der Durchführungsverordnung vom 25. November 1921, BGBl. Nr. 689, haben, insoweit in diesem Gesetze nichts anderes bestimmt ist, auf alle nach dem bezogenen Wiederbesiedlungsgesetze bis 30. September 1928 eingebrachten, sowie nach diesem Zeitpunkte infolge Abstiftung eines Bewerbers gestellten Ent eignungsanträge Anwendung zu finden.

(2) Die Wiederbesiedlung bleibt auf die im Absätze 1 bezeichneten Fälle beschränkt.

## § 2.

(1) Liegenschaften, welche auf Grund der Gesetze vom 31. Mai 1919, StGBL. Nr. 310, vom 15. Juli 1921, BGBl. Nr. 404, und dieses Landesgesetzes enteignet

oder durch ein vom Landesagrarsenate beim Amte der steiermärkischen Landesregierung genehmigtes Übereinkommen wiederbesiedelt wurden oder noch werden, dürfen durch 50 Jahre, vom Tage der Einverleibung des Eigentumsrechtes des Enteignungswerbers an gerechnet, ohne Zustimmung des Landesagrarsenates beim Amte der steiermärkischen Landesregierung an andere Personen als den Ehegatten, Verwandte und Verschwägerte in auf- und absteigender Linie, Geschwister oder Miteigentümer durch Rechtsgeschäfte unter Lebenden weder ganz noch teilweise veräußert, zur Fruchtnießung überlassen, verpachtet oder belastet, oder der Exekution durch zwangsweise Pfandrechtsbegründung oder Zwangsversteigerung unterzogen werden.

(2) Diese Veräußerungs-, Belastungs- und Verfügungsbeschränkungen sind im Grundbuche einzuverleiben; deren Löschung kann in berücksichtigungswürdigen Fällen, jedoch nur mit Zustimmung des Landesagrarsenates, auch vor Ablauf der im Absätze 1 bezeichneten Frist bewilligt werden.

(3) Wird bloß für einen einzelnen Fall eine Ausnahme von der allgemeinen Veräußerungs-, Belastungs- oder Verfügungsbeschränkung bewilligt, so ist dies vom Landesagrarsenate auf der Unkunde, auf Grund welcher die grundbücherliche Durchführung erfolgen soll, zu bescheinigen.

(4) Die Exekutionsbeschränkungen des Absatzes 1 finden keine Anwendung:

1. auf Steuern, Gebühren und sonstige öffentliche Abgaben,
2. auf Pfandrechte zur Sicherstellung der Darlehen von Hypothekenanstalten.

### § 3.

Ebenso können Liegenschaftsbestandteile (Grundstücke, Anteilrechte oder Dienstbarkeiten) ohne Zustimmung der Agrarbezirksbehörde von dem Gute, mit welchem sie im Wege der Wiederbesiedlung vereinigt wurden, nicht abgetrennt, gesondert zur Fruchtnießung überlassen oder verpachtet werden. Diese Veräußerungs- und Verfügungsbeschränkung ist im Grundbuche einzuverleiben.

### § 4.

Wurden im Wege der Wiederbesiedlung zwischen den Parteien Vereinbarungen abgeschlossen, die eine Pachtung oder Nutznießung von Grundstücken zum Gegenstande haben, so sind die Verkehrsbeschränkungen der §§ 2 und 3 sinngemäß anzuwenden.

### § 5.

(1) Der Inhaber eines im Wiederbesiedlungsverfahren erworbenen Grundstückes hat dieses in zweckmäßiger und nachhaltiger Weise zu bewirtschaften, die Wohn- und Wirtschaftsgebäude ordentlich instandzuhalten und gegen Brandschaden entsprechend zu versichern, sowie in der Regel auf der behauften Liegenschaft zu wohnen. Zu Veränderungen, welche über den ordentlichen Wirtschaftsbetrieb hinausgehen (größere Bauführungen, Holzschlägerungen, welche den Haus- und Gutsbedarf überschreiten u. dgl.), ist die Genehmigung der Agrarbezirksbehörde einzuholen. Die Genehmigung ist zu verweigern, wenn durch die Veränderung die Nachhaltigkeit des Betriebes gefährdet würde.

(2) Wenn der Erwerber diesen wirtschaftlichen Verpflichtungen ungeachtet wiederholter Ermahnung durch die Agrarbezirksbehörde nicht nachkommt und dadurch den Wert des Besitzes wesentlich gefährdet oder die auf Grund eines Darlehens aus dem Wiederbesiedlungsfonds bestehenden Zahlungsverpflichtungen ohne stichhaltigen Grund nicht erfüllt, kann der Landesagrarsenat beim Amte der steier-

märkischen Landesregierung innerhalb der im § 2, Absatz 1, festgesetzten Frist die Abstiftung und die Enteignung zugunsten eines anderen geeigneten Bewerbers veranlassen. Diese Bestimmungen über die Abstiftung finden auf die nach § 16 des Wiederbesiedlungsgesetzes (BGBl. Nr. 688 aus 1921) erworbenen Grundstücke und Rechte keine Anwendung.

(3) Die Übertretung oder Nichtbeachtung der Bestimmungen des Absatzes 1 unterliegt den Strafbestimmungen des Gesetzes vom 13. Februar 1928, BGBl. Nr. 55. Die verhängten Geldstrafen fließen in den Wiederbesiedlungsfonds.

#### § 6.

Die Verteilung der Zuständigkeit der Agrarbehörden bei Durchführung dieses Gesetzes richtet sich auch weiterhin gemäß § 9 des Gesetzes vom 28. Juli 1925, BGBl. Nr. 281, nach den Bestimmungen des Wiederbesiedlungsgesetzes.

#### § 7.

Die Verwaltung und Zweckbestimmung des Wiederbesiedlungsfonds für das Land Steiermark bleibt unverändert.

#### § 8.

Die Durchführungsverordnungen zu diesem Gesetz hat die Landesregierung zu erlassen.

#### § 9.

Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1928 in Wirksamkeit.

#### B.

Die Landesregierung wird aufgefordert, unverzüglich die Durchführungsverordnungen zum vorstehenden Gesetze zu erlassen.

**263.** (Abt. 10, Zl. 313-45/8-1928.)

### Gesetz

vom . . . . .

über vorläufige Bestimmungen auf dem Gebiet des Elektrizitätswesens (vorläufiges Elektrizitätslandsgesetz).

Elektrizitätslandsgesetz.  
(Edtg.-Blg. Nr. 78.)

Der steiermärkische Landtag hat auf Grund des § 3, Absatz 2, des Bundesverfassungsübergangsgesetzes (BGBl. Zl. 368 von 1925) beschlossen :

#### § 1.

(1) Das Elektrizitätswegesgesetz vom 7. Juni 1922, BGBl. Zl. 348, und die Starkstromverordnung vom 12. Juli 1922, BGBl. Zl. 436, werden, soweit sie in die Landesvollziehung fallende Angelegenheiten des Elektrizitätswesens regeln, über den 30. September 1928 bis auf weiteres in ihrer Gültigkeit erstreckt und als landesrechtliche Vorschrift erklärt.

(2) In diesem Sinn bleiben insbesondere folgende Bestimmungen bis auf weiteres als landesrechtliche Vorschriften sinngemäß aufrecht :

a) Die Bestimmungen des 1. Hauptstückes des Elektrizitätswegesgesetzes über die öffentlichen Pflichten der Starkstromunternehmungen bei Inanspruchnahme von Leitungs- oder Enteignungsrechten ;



b) die Bestimmungen des 2. Hauptstückes des Elektrizitätswegegesetzes über das Starkstromwegerecht, soweit es sich um Leitungsanlagen handelt, die sich nicht auf zwei oder mehrere Bundesländer erstrecken;

c) die Bestimmungen des 3. Hauptstückes des Elektrizitätswegegesetzes über die Genehmigung elektrischer Starkstromanlagen, soweit die im Genehmigungsverfahren zu wahren öffentlichen Rücksichten in die Landesvollziehung fallende Belange betreffen;

d) die Bestimmungen des 5. Hauptstückes des Elektrizitätswegegesetzes über die Elektrizitätsstatistik, soweit diese der Landesvollziehung zu dienen hat, und über die Bestrafung der Übertretungen des Elektrizitätswegegesetzes, sowie der auf seiner Grundlage erlassenen allgemeinen oder besonderen Anordnungen, soweit diese Übertretungen als landesrechtlich erklärte Vorschriften betreffen;

e) die Bestimmungen des 2. Abschnittes der Starkstromverordnung über die Ausnahmen von der — landesrechtlichen — Genehmigungspflicht und die Erleichterungen im Genehmigungsverfahren.

(3) Die landesrechtliche Bewilligung zum Betrieb elektrischer Starkstromanlagen, die der gewerbemäßigen Stromabgabe dienen, ist von der steiermärkischen Landesregierung bis auf weiteres auch nach den sachlichen Bestimmungen der Bundesministerialverordnung vom 26. Juli 1922, BGVl. Zl. 570, über das konzessionierte Gewerbe des Betriebes von Anlagen zur Erzeugung oder Leitung von Elektrizität zu erteilen.

## § 2.

Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1928 in Wirksamkeit. Es bleibt, soweit es nicht früher abgeändert oder aufgehoben wird, spätestens bis zu jenem Zeitpunkt in Kraft, wo der Bund auf dem Gebiete des Elektrizitätswesens von dem ihm nach Artikel 12 des Bundesverfassungsgesetzes (BGVl. Zl. 367 von 1925) zustehenden Gesetzgebungsrecht Gebrauch macht und das gemäß dem Grundgesetz des Bundes erlassene Landesausführungsgesetz in Wirksamkeit tritt.

**264.** (Abt. 2, Zl. 181 A 20/35-1928.)

## Gesetz

vom . . . . .

betreffend Heil- und Pflegeanstalten sowie Gebär- und Irrenanstalten.

Der Landtag hat beschlossen:

### Artikel I.

Das Gesetz vom 15. Juli 1920, StGBl. Nr. 327, über die Errichtung, die Erhaltung und den Betrieb öffentlicher Heil- und Pflegeanstalten (Krankenanstaltengesetz) in der durch das Bundesgesetz vom 3. Februar 1923, BGVl. Nr. 72, abgeänderten Fassung und das Gesetz vom 17. Februar 1864, RGVl. Nr. 22, in Betreff der Verpflegungsgebühren in öffentlichen Gebär- und Irrenanstalten, gelten, soweit ihre Bestimmungen gemäß § 3, Absatz 2, des Übergangsgesetzes vom 1. Oktober 1920 in der Fassung des BGVl. Nr. 368 vom Jahre 1925 mit 30. September 1928 außer Kraft treten, mit den durch § 6, Absatz 1, des Übergangsgesetzes vom 1. Oktober 1920 in der Fassung des BGVl. Nr. 368 vom Jahre 1925 bedingten und mit den im Artikel II angegebenen Abänderungen und Ergänzungen als Landesgesetze weiter.

Heil- und Pflegeanstalten sowie Gebär- und Irrenanstalten. (Ebdg.-Blg. Nr. 79.)

## Artikel II.

## § 1.

(1) Das Land Steiermark ersetzt gemäß den Bestimmungen der im Artikel I angeführten Gesetze uneinbringliche Verpflegungsgebühren den in einem anderen Bundesland gelegenen öffentlichen Anstalten, insolange dieses Bundesland an die im Lande Steiermark gelegenen öffentlichen Anstalten Verpflegungskosten nach demselben Grundsatz ersetzt.

(2) Den Wiener öffentlichen Fondskrankenanstalten werden die Verpflegungsgebühren unabhängig von der im Absatz 1 aufgestellten Voraussetzung der Gegenseitigkeit im Verhältnisse zu dem Bundeslande Wien ersetzt.

## § 2.

(1) Die §§ 32, 33 und 44, Absatz 3, des Krankenanstaltengesetzes sind von der Weitergeltung (Artikel I) ausgenommen.

(2) Öffentliche Heil- und Pflegeanstalten, die bisher zugleich Unterrichtszwecken dienten, bleiben diesem Zwecke auch weiterhin gewidmet, insolange der Bund ihre Verwendung zum Unterricht nicht aufläßt und die durch den Unterricht verursachten Mehrkosten wie bisher trägt.

## § 3.

(1) Die Errichtung und der Betrieb nichtöffentlicher Heil- und Pflegeanstalten sowie nichtöffentlicher Gebär- und Irrenanstalten bedürfen unbeschadet der sanitären Aufsicht des Bundes der Genehmigung der Landesregierung.

(2) Derartige Anstalten, die bereits eine behördliche Betriebsbewilligung besitzen, bedürfen, soweit sie ihren Betrieb im Rahmen der Betriebsgenehmigung führen, keiner neuerlichen Genehmigung.

## Artikel III.

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1928 unter der Voraussetzung in Kraft, daß bis dahin nicht in den durch dieses Gesetz geregelten Angelegenheiten auf Grund der Artikel 12 und 15, Absatz 2, des Bundesverfassungsgesetzes vom 1. Oktober 1920 in der Fassung des BGBl. Nr. 367 vom Jahre 1925 gesetzliche Bestimmungen erlassen werden, die für diese Angelegenheiten vom 1. Oktober 1928 an gelten.

(2) Das Gesetz bleibt solange in Kraft, bis auf Grund der Artikel 12 und 15, Absatz 2, des Bundesverfassungsgesetzes erlassene Gesetze in Kraft treten.

265. (Abt. 3, Zl. 131 Z 29/3-1928.)

## Gesetz

vom . . . . .

betreffend den Schutz von Ziehkindern und unehelichen Kindern.

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen:

## Artikel I.

Das Gesetz vom 4. Februar 1919, StGBI. Nr. 76, über den Schutz von Ziehkindern und unehelichen Kindern gilt mit den durch die Bundesverfassung und die Eigenschaft des bezogenen Gesetzes als Landesgesetz bedingten Abänderungen als Landesgesetz weiter.

Schutz von Ziehkindern und  
unehelichen Kindern.  
(Edig.-Blg. Nr. 81.)

## Artikel II.

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1928 unter der Voraussetzung in Kraft, daß bis dahin nicht in der durch dieses Gesetz geregelten Angelegenheit auf Grund der Artikel 12 und 15, Absatz 2, des Bundesverfassungsgesetzes gesetzliche Bestimmungen mit Wirksamkeit ab 1. Oktober 1928 erlassen werden.

(2) Das Gesetz bleibt solange in Kraft, bis auf Grund der Artikel 12 und 15, Absatz 2, des Bundesverfassungsgesetzes erlassene Gesetze in Wirksamkeit treten.

(3) Die Durchführungsverordnungen können bereits von dem der Kundmachung des Gesetzes folgenden Tag an erlassen werden. Sie treten frühestens gleichzeitig mit dem Gesetze in Kraft.

**25. Sitzung am 12. November 1928.**

**(Festsetzung.)**

**26. Sitzung am 22. November 1928.**

Beschlüsse Nr. 266 bis 281.

**266.**

Abgeordneter Anton Regner wird zum Mitglied der Landesregierung gewählt.

Wahl des Abg. Anton Regner zum Mitglied der Landesregierung.

**267.** (Abt. 14, Zl. 362 Le 61/86-1928.)

**Gesetz**

vom . . . . .

mit welchem einige Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Mai 1923, LGBI. Nr. 96, betreffend das Dienst Einkommen der öffentlichen Volks- und Haupt(Bürger)schullehrerschaft (teilweise in der Fassung des Gesetzes vom 15. Juni 1926, LGBI. Nr. 43) abgeändert werden.

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen :

**Artikel I.**

**Abänderungen des Gehaltsgesetzes.**

Volks- u. Haupt(Bürger)schullehrerschaft, Dienst Einkommen. (Ldtg.-Blg. Nr. 70.)

Die §§ 2, 3, 5, Punkte (1), (2) und (3), 7, 9, 12, Punkte (1), (2) und (3), 13, Punkt (5), 18, Punkt (2), 22, Punkt (1), 23, Punkt (1), 30, Punkt (1), des Gesetzes vom 17. Mai 1923, LGBI. Nr. 96, betreffend das Dienst Einkommen der öffentlichen Volks- und Haupt(Bürger)schullehrerschaft (und zwar die §§ 2, 3, 7, 9, 12, Punkte (1), (2) und (3), in der Fassung des Gesetzes vom 15. Juni 1926, LGBI. Nr. 43), werden in ihrer gegenwärtigen Fassung außer Kraft gesetzt und haben in Sinkunft zu lauten wie folgt :

**§ 2.**

Das Dienst Einkommen der im § 1 bezeichneten Lehrpersonen besteht aus dem Gehalte und dem Ortszuschlag.

**§ 3.**

Der Gehalt der definitiven (wirklich, dauernd angestellten) Lehrkräfte ist in 16 Gehaltsstufen festgesetzt. Er beträgt jährlich :

In der Gehaltsstufe	In der Verwendungsgruppe		
	A	B	C
1			
(Anfangsgehalt)	1644-3	2232-1	2530-0
2	1804-7	2310-7	2593-4

In der Gehalts- stufe	In der Verwendungsgruppe		
	A	B Schilling	C
3	1884.1	2410.8	2656.8
4	1963.5	2510.9	2745.0
5	2042.9	2611.0	2984.6
6	2152.6	2805.4	3224.2
7	2262.3	2999.8	3463.8
8	2372.0	3194.2	3703.4
9	2517.8	3465.2	3989.4
10	2616.3	3736.2	4275.4
11	2714.8	4007.2	4561.4
12	2883.0	4278.2	4847.4
13	3051.2	4617.8	5239.4
14	3219.4	4957.4	5631.4
15	3387.6	5157.4	5940.1
16	3535.8	5357.4	6248.8

(Höchst-  
gehalt).

Die Frist für den Aufstieg in eine höhere Gehaltsstufe beträgt zwei Jahre.

Außerdem gebührt den an Haupt(Bürger)schulen verwendeten und für diesen Unterricht befähigten Lehrkräften der Verwendungsgruppe A bei einer Lehrverpflichtung von mindestens 20 Wochenstunden eine Personalzulage im Betrage von jährlich 270 S, sowie ein Zuschlag von 4.5 Prozent der sich dadurch ergebenden Gesamtbezüge. Diejenigen Lehrkräfte, denen weniger als 20 Wochenstunden zugewiesen sind, erhalten von diesen Bezügen nur jenen Teilbetrag, der auf die tatsächlich zu erteilende Wochenstundenanzahl entfällt.

#### § 5, Punkte (1), (2) und (3).

(1) Der Aufstieg in die höheren Gehaltsstufen ist gewährleistet. Er wird durch ein Disziplinarerkenntnis für die in dem Erkenntnisse ausgesprochene Zeit, ferner durch eine „minder-“ oder „nichtentsprechende“ Gesamtbeurteilung für die Zeit, für die diese Beurteilung zu Recht besteht, gehemmt.

(2) Wenn bei einer Lehrperson, welcher infolge Zeitablaufes ein Vorrückungsbetrag anfallen sollte, seit der letzten Qualifikationsbestimmung Umstände eintreten, die es fraglich erscheinen lassen, ob die Qualifikation noch als „gut“ bezeichnet werden kann, so wird die Entscheidung über den Aufstieg in die höhere Gehaltsstufe bis zur nächsten Qualifikationsbestimmung aufgeschoben.

(3) Lehrpersonen, gegen die ein Disziplinarverfahren eingeleitet worden ist oder die wegen eines Entmündigungs- oder Konkursverfahrens oder aus einem anderen Grunde vom Schuldienste suspendiert sind, können vor Abschluß des Disziplinarverfahrens oder vor Aufhebung der Suspension in eine höhere Gehaltsstufe nicht aufsteigen. Wenn das Disziplinarverfahren mit Einstellung oder Freisprechung oder durch Verhängung einer Ordnungsstrafe endet, oder wenn die Entmündigung abgelehnt wird, so ist der Aufstieg rückwirkend zu verfügen.

#### § 7.

(1) Die im § 1 dieses Gesetzes bezeichneten Lehrkräfte mit einem Kinde oder mehreren Kindern, die nach den geltenden Vorschriften für einen Versorgungsgenuß in Betracht kämen, das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und als unverforgt

anzusehen sind, erhalten eine zur Ruhegenußbemessung nicht anrechenbare Kinderzulage.

Die Kinderzulage beträgt :

für Lehrkräfte mit 1 Kind . . . . .	60 S jährlich
„ „ „ 2 Kindern . . . . .	180 „ „
„ „ „ 3 „ . . . . .	420 „ „
„ „ „ 4 „ . . . . .	720 „ „
„ „ „ 5 „ . . . . .	840 „ „
„ „ „ 6 „ . . . . .	1140 „ „

und erhöht sich bei einer höheren Kinderanzahl für jedes weitere Kind um 120 S jährlich.

Für ein älteres, anderweitig nicht versorgtes eigenes eheliches Kind kann die Kinderzulage nur bewilligt werden, wenn es infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen außerstande ist, sich selbst seinen Unterhalt zu verschaffen, oder wegen Studien, beziehungsweise erweiterter fachlicher Ausbildung in gleicher Richtung die Selbsterhaltungsfähigkeit noch nicht erlangt hat, im letzteren Falle aber höchstens bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres.

(2) In berücksichtigungswürdigen Fällen kann den Lehrpersonen für jedes in ihrem Haushalte lebende, von ihnen erhaltene Stiefkind ehelicher Geburt, welches das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und als unversorgt anzusehen ist, eine Zuschilfe im Ausmaße der Kinderzulage bewilligt werden. In besonderen Ausnahmefällen kann von dem Erfordernis des gemeinsamen Haushaltes abgesehen werden.

(3) Ferner erhalten verheiratete männliche Lehrpersonen sowie Witwer, die auf eine Kinderzulage gemäß Punkt (1) Anspruch haben oder denen eine Zuschilfe gemäß Punkt (2) bewilligt ist, einen Haushaltzuschuß von jährlich 60 S.

(4) Geschiedene Lehrpersonen sind, wenn sie für den Unterhalt der geschiedenen Gattin zu sorgen verpflichtet sind, den verheirateten, sonst den verwitweten gleichzuhalten.

(5) Jede Änderung des Familienstandes wird für das Ausmaß der gemäß Punkt (1) und (3) gebührenden Familienzulagen von dem der Änderung des Familienstandes nächstfolgenden Monatsersten an wirksam. Der Lehrer ist verpflichtet, jede Änderung seines Familienstandes, die den Anfall oder eine Änderung im Ausmaße der Familienzulagen zur Folge hat, binnen 30 Tagen, gerechnet vom Eintritt der Änderung, seiner vorgesetzten Dienstbehörde anzuzeigen. Wird diese Frist nicht eingehalten, so wird die Änderung, soweit sich aus ihr der Anspruch auf den Anfall oder auf die Erhöhung einer Familienzulage ergibt, erst von dem der Anmeldung nächstfolgenden Monatsersten an wirksam.

#### § 9.

(1) Der Lehrkraft, welche eine ihr vom steiermärkischen Landes Schulrate dauernd verliehene Schulleiterstelle innehat, gebührt ein in die Pensionsbemessungsgrundlage einrechenbarer Gehaltszuschlag (Leitungszulage) nach Maßgabe der jeweiligen Klassenzahl (Stamm- und Parallel-, beziehungsweise Expositurklassen). Er beträgt jährlich für Volksschulen mit ein bis zwei Klassen 378 S, mit drei bis vier Klassen 567 S, mit fünf und mehr Klassen 756 S, für Haupt(Bürger)schulen 827 S. Die Leitung von zwei oder mehreren Schulen wird nicht besonders entlohnt.

(2) Die Lehrkräfte, die mit der einstweiligen Leitung länger als acht Wochen betraut sind, erhalten nach diesen acht Wochen für diese Verwendung die Leiterzulage als eine für den Ruhegenuß nicht anrechenbare Personalzulage; zugleich verliert der vertretene Schulleiter die Hälfte der ihm zustehenden Leitungsgebühr, außer

in dem Falle, wenn er durch eigene Erkrankung an der Führung der Leitungsgeschäfte verhindert ist. In diesem Falle tritt eine Kürzung der Leitungszulage des vertretenen Schulleiters nicht ein.

(3) Jedem Lehrer und jeder Lehrerin an einer einklassigen Volksschule oder Expositur gebührt für die Zeit der Dienstleistung an dieser Schule oder Expositur nach fünfjähriger Dauer eine in den Ruhegenuß nicht einrechenbare Zulage im Ausmaße von jährlich 378 S.

§ 12, Punkte (1), (2) und (3).

(1) Die provisorischen (widerruflichen, suppletorischen) Lehrkräfte, zu denen auch die Handarbeitsausbildungslehrerinnen und die gemäß § 19 provisorisch (widerruflich) bestellten besonderen Lehrkräfte für Freigegegenstände gehören, erhalten von dem dem Eintritt in den öffentlichen Schuldienst folgenden Monatsersten nachfolgende Jahresbezüge:

Verwendungsgruppe A . . . . .	S 1512-0
„ B . . . . .	„ 2058-2
„ C . . . . .	„ 2313-1

(2) Diese Bezüge erhöhen sich von dem auf die Ablegung der Lehrbefähigungsprüfung, beziehungsweise bei Handarbeitslehrerinnen von dem auf den Ablauf einer zweijährigen Dienstleistung folgenden Monatsersten an auf die Anfangsbezüge eines (einer) definitiven (wirklichen) Lehrers (Lehrerin) seiner (ihrer) Verwendungsgruppe (§ 3).

(3) Dieser Jahresbezug steigt nach zwei Jahren um

in der Verwendungsgruppe A . . . . .	S 60-7
„ „ „ B . . . . .	„ 72-9
„ „ „ C . . . . .	„ 81-0

§ 13, Punkt (5).

(5) Solche definitive Lehrkräfte, welche nur als Hilfskraft Verwendung finden oder überhaupt ohne Verwendung sind, erhalten nur die Hälfte der vollen Bezüge und wird denjenigen, welchen durch den Landes Schulrat eine Lehrstelle zugewiesen wird, bei Antritt ihres Dienstes der Ersatz der tatsächlichen notwendigen Überiedlungskosten gewährt.

§ 18, Punkt (2).

(2) Die Vergütung für die Erteilung des Religionsunterrichtes an Volks- und Haupt(Bürger)schulen ist bezüglich des Ausmaßes nach denselben Grundsätzen zu bemessen. Es ist jedoch einheitlich der Bezug der Verwendungsgruppe B zur Grundlage zu nehmen.

§ 22, Punkt (1).

(1) Provisorische (widerruflich, vorläufig angestellte) formell befähigte Arbeitslehrerinnen erhalten bei einer Zuweisung von mindestens 20 Wochenstunden einen Jahresbezug von 1512 S, gegebenenfalls jenen Teilbetrag von dieser Summe, welcher auf die betreffende Wochenstundenanzahl entfällt. Im übrigen finden die Bestimmungen des § 12, Punkt (2) bis (5) Anwendung.

§ 23, Punkt (1).

(1) Provisorische (widerrufliche) Arbeitslehrerinnen werden bei Zutreffen der sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen (§ 5) nach Ablauf einer fünfjährigen Dienstleistung mit dem nächstfolgenden Monatsersten von Amtes wegen für ihre Person zu

definitiven (wirklichen) Arbeitslehrerinnen ernannt und treten mit der Rechtswirksamkeit dieser Ernennung in den Genuß des Anfangsgehaltes der Verwendungsgruppe A mit den entsprechenden Gehaltsstufen.

### § 30, Punkt (1).

(1) Werden die Bestimmungen des Besoldungsgesetzes vom 18. Juli 1924, BGVl. Nr. 245, geändert, beziehungsweise treten an die Stelle dieser Bestimmungen neue Besoldungsgesetze, so ist mit dem gleichen Verhältnisse und zeitlich mit der gleichen Wirksamkeit unter Bedachtnahme auf das Gehaltschema des vorliegenden Gesetzes auch die Änderung der Bezüge der Lehrkräfte an den allgemeinen öffentlichen Volks- und Haupt(Bürger)schulen durchzuführen.

## Artikel II.

### Besondere Maßnahmen.

#### A.

Ergänzung des Monatsbezuges auf den Betrag von 170 S.

(1) Die unter dieses Gehaltsgesetz fallenden Lehrpersonen des Dienststandes, deren jeweiliger Monatsbezug 170 S nicht erreicht, erhalten eine für die Bemessung des Ruhegenusses nicht anrechenbare Zulage in der Höhe des Unterschiedes zwischen ihrem jeweiligen Monatsbezug und dem Betrage von 170 S.

Hiebei erhalten die Lehrkräfte der Verwendungsgruppe A, welchen weniger als 20 Wochenstunden zugewiesen sind (§ 21), nur jenen Teilbetrag, welcher auf die tatsächlich zu erteilende Wochenstundenanzahl entfällt.

(2) Monatsbezug im Sinne des Punktes (1) ist der jeweils gebührende Bruttomonatsbezug einschließlich der für die Bemessung des Ruhegenusses in Betracht kommenden Personal- und Ergänzungszulagen, jedoch ohne Familienzulagen und Nebengebühren.

#### B.

### Zulagen.

(1) Die unter dieses Gehaltsgesetz fallenden Lehrpersonen des Dienststandes erhalten als Teil ihres Dienst Einkommens eine für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbare Zulage.

Die Zulage beträgt:

Bei einem sonstigen Dienst einkommen ohne Ortszuschlag

#### Schilling

von	2.532·4	bis	3.130·3	.	.	.	.	.	.	155·7
"	3.130·4	"	3.897·3	.	.	.	.	.	.	272·2
"	3.897·4	"	5.136·9	.	.	.	.	.	.	338·9
"	5.137·0	"	7.009·3	.	.	.	.	.	.	315·7
"	9.770·6	"	13.672·2	.	.	.	.	.	.	607·4
"	13.672·3	und darüber	.	.	.	.	.	.	.	1044·0

(2) Von der Zulage gebührt der Ortszuschlag.

(3) Durch die Einstellung oder Verminderung der Zulage darf die Lehrperson keine Bezugsverminderung erfahren. Der Ausfall ist ihr in der Form einer für die Ruhegenussbemessung anrechenbaren, nach Maßgabe der Erreichung höherer Bezüge einzuziehenden Ergänzungszulage zu belassen.

(4) Die vorstehenden Bestimmungen finden auf die widerrusslichen Lehrkräfte keine Anwendung.



## Artikel III.

Dieses Gesetz tritt mit 1. April 1928 mit der Einschränkung in Kraft, daß die auf das Jahr 1928 entfallenden Mehrgebühren erst zu von der Landesregierung zu bestimmenden Terminen in den Jahren 1929 und 1930 flüssigzustellen sind.

## Artikel IV.

Der Landeshauptmann wird ermächtigt, den Wortlaut des Gesetzes vom 17. Mai 1923, LGBl. Nr. 96, betreffend das Dienststeinkommen der öffentlichen Volks- und Haupt(Bürger)schullehrerschaft, unter Bedachtnahme auf die durch die Gesetze vom 16. Mai 1924, LGBl. Nr. 5 aus 1925, 15. Juni 1926, LGBl. Nr. 43, und durch das gegenständliche Landesgesetz sich ergebenden Änderungen durch Ver-ordnung wieder zu verlaublichen.

Der Landtag nimmt genehmigend zur Kenntnis, daß die Landesregierung Vor-schüsse auf die Mehrgebühren für 1928 gemäß Artikel II B „Zulagen“ für zwei Monate bereits ausgezahlt hat und ermächtigt die Landesregierung, noch vor Ver-lautbarung dieses Gesetzes Vorschüsse auf die Mehrgebühren für zwei weitere Monate flüssigzustellen. Ebenso wird die Landesregierung auch ermächtigt, vor Ver-lautbarung des Gesetzes den nach § 18 Bezugsberechtigten Vorschüsse auf die Mehr-gebühren für vier Monate flüssigzustellen.

Das auf das Jahr 1928 entfallende Mehrererfordernis von . . . . 360.000 S  
ist zu bedecken wie folgt:

Durch den im Landesvoranschlag unter Kapitel 6, Titel 4, Ru- brik 2 a, vorgesehenen Kreditrest von . . . . .	100.000 „
Der Restbetrag von . . . . .	260.000 „
ist durch Ersparungen auf dem Gebiete des Kapitels 4 hereinzubringen.	

Der gegenüber dem Gesamtaufwand für das Jahr 1928 von . . . .	810.000 S
sich ergebende Rest von . . . . .	450.000 „
ist in die Voranschläge für die Jahre 1929 und 1930 einzustellen.	

## 268. (Abt. 1, Zl. 66 L 14/3-1928.)

Landesangestellte, dienst-  
klassenmäßige Stellung.  
(Ldtg.-G.-Zl. 318.)

1. Nach dem 1. Juli 1928 können freie Beförderungen über den Rahmen der mit 1. Juli 1928 erreichten und als systemisiert zu geltenden Dienstposten nicht vor-genommen werden.

2. Eine Abänderung des Stellenplanes für die Landesangestellten kann nur durch den Landtag erfolgen, weshalb Neuaufnahmen lediglich nach Maßgabe frei gewordenener systemisierter Dienstposten durchgeführt werden können. Die Landes-regierung wird ermächtigt, in dringenden Fällen Vertragsangestellte gegen die ent-sprechenden Kündigungsbestimmungen zu bestellen, welche jedoch gleichfalls nur nach Maßgabe freier systemisierter Posten in das pragmatische Dienstverhältnis überführt werden können. Lediglich die bisher verlagsmäßig angestellten Kräfte können von der Landesregierung dann pragmatiziert werden, wenn die von ihnen bekleidete Stelle dauernd notwendig ist.

3. Die vor dem 1. Juli 1928 gefaßten Beschlüsse der Landesregierung, be-treffend die dienstrechtliche Stellung einzelner aus niedrigeren in höhere Verwen-dungsgruppen überstellter Beamter bleiben hiedurch unberührt.

4. Bei Wegfall von Bundesangestellten sind die freierwerbenden Dienstposten im Bedarfsfalle nach wie vor durch Aufnahme von Landesangestellten zu ergänzen.

**269.** (Abt. 1, Zl. 331 B 27/19-1928.)

Für die Ausgestaltung der Schlepfbahn Birkfeld—Ratten wird aus Landesmitteln ein Beitrag von höchstens 400.000 S (Vierhunderttausend Schilling) bewilligt. Dieser Betrag ist in die Voranschläge für die Jahre 1929 und eventuell 1930 einzustellen. Auf diese Summe kann im Jahre 1928 ein Vorschuß bewilligt werden.

Birkfeld—Ratten, Ausgestaltung der Schlepfbahn. (Edbg.-E.-Zl. 248.)

**270.** (Abt. 14, Zl. 373 G 23/4-1928.)

Der Heimatdichterin und derzeitigen Arbeitslehrerin Paula Grogger wird für den Fall des Übertrittes derselben in den dauernden Ruhestand eine Ehrenpension im Ausmaße von 200 S monatlich aus Landesmitteln gewährt.

Grogger Paula, Ehrenpension. (Edbg.-E.-Zl. 246 u. 317.)

**271.** (Abt. 5, Zl. 30 N 84/12-1928.)

Für die anlässlich der Hagelstürme im Sommer 1928 eingeleiteten dringenden Notstandsaktionen wird ein außerordentlicher Notstandskredit von 100.000 S bewilligt.

Notstandskredite. (Edbg.-E.-Zl. 289 mit 278, 279, 280, 281, 282, 290, 293, 294 u. 295.)

Der Nachtragskredit von 100.000 S ist zu bedecken, wie folgt:

20.000 S sind aus Ersparungen des Abschnittes I, Kapitel 5, Titel 1, § 5, Rubrik 4, Post 5, Meliorierung des Paltentales (Edlach—Bärndorf—Büschendorf) zu bedecken.

80.000 S sind zu bedecken durch die Minderausgabe infolge Herabsetzung der Einhebungsprozente für die Landesgrundsteuer und Landesgebäudesteuer im Abschnitte III bei Titel 4, Rubrik 3, Post 1 und 2.

Die Landesregierung wird beauftragt, bis Ende Februar 1929 ein Regulativ auszuarbeiten und dem Landtage zur Genehmigung vorzulegen, das die Grundsätze enthält, nach welchen Notstandsaktionen durchzuführen und Notstandsunterstützungen zu gewähren sind.

Hiermit sind die E.-Zl. 278, 279, 280, 281, 282, 290, 293, 294 und 295 erledigt.

**272.** (Abt. 1, Zl. 331 S 20/1-1928.)

Mit Rücksicht darauf, daß der Ausbau der Sulmtalbahn von Pöfing-Brunn nach Eibiswald zur Abwendung der völligen Verarmung des Eibiswalder Grenzbezirkes und zur Belebung der darniederliegenden Wirtschaft der Weststeiermark von größtem Interesse ist, welches Interesse die Landesregierung auf Grund der vom Landtage erhaltenen Ermächtigung durch Widmung eines Betrages von 700.000 S aus Landesmitteln betätigt hat, wird die Landesregierung beauftragt, unverweilt die notwendigen Schritte bei der Bundesregierung einzuleiten, damit dieselbe ihren Einfluß auf die tunlichst rasche und zweckentsprechende Erledigung dieses Bahnbauprojektes nehme und durch Zuwendung eines entsprechenden Bundesbeitrages zum Baukapitale die Ausführung dieser Bahn sichergestellt wird.

Sulmtalbahn, Verlängerung durch den Ausbau der Strecke Pöfing-Brunn—Eibiswald. (Edbg.-E.-Zl. 296.)

**273.** (Abt. 2, Zl. 24 S 33/2-1928.)

Die Bittschrift, E.-Zl. 231, der Monika Skala um eine Gnadengabe wird abgewiesen.

Skala Monika, Gnadengabe. (Edbg.-E.-Zl. 231.)

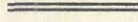
**274.** (Abt. 1, Zl. 72 H 39/2-1928.)

Die Bittschrift, E.-Zl. 244, der Präparatenzeichnerin Fanny Hübsch um eine Gnadengabe wird abgelehnt.

Hübsch Fanny, Gnadengabe. (Edbg.-E.-Zl. 244.)

- 275.** (Abt. 1, Zl. 72 O 2/2-1928.)
- Ortwein Anna, Erhöhung der Gnadengabe. (Edtg.-E.-Zl. 291.) Die Bittschrift, E.-Zl. 291, der Anna Ortwein um Erhöhung ihrer Gnadengabe wird abgewiesen. Die Landesregierung hat an den Stadtrat Graz mit dem Ersuchen heranzutreten, die Gewährung einer Gnadenpension ins Auge zu fassen.
- 276.** (Abt. 2, Zl. 183 R 58/5-1928.)
- Ruchty Franz, Mag., Pensionszulage. (Edtg.-E.-Zl. 301.) Dem Anstaltsapotheker der Landes-Heilanstalt für Geisteskranke „Am Feldhof“ Mag. Franz Ruchty wird für den Fall seiner ohne sein Verschulden eintretenden Dienstunfähigkeit nach mindestens zehnjähriger ununterbrochen im Landesdienste zurückgelegter zufriedenstellender Dienstleistung eine Pensionszulage aus Landesmitteln im Ausmaße von 200 S (zweihundert Schilling) monatlich zugesichert. Dieser Betrag bildet im Falle seines Ablebens die Grundlage zur Bemessung der Witwen- und Waispension.
- 277.** (Abt. 1, Zl. 331 H 21/3-1928.)
- Hochreiter Johanna, Gnadengabe. (Edtg.-E.-Zl. 307.) Der Witwe nach dem Stationsarbeiter i. R. Ludwig Hochreiter, Johanna Hochreiter, wird ab 1. Juni 1928 bis auf weiteres eine monatliche Gnadengabe von 68 S 52 g gewährt.
- 278.** (Abt. 5, Zl. 241 H 105/3-1928.)
- Hofer Johann, Gnadengabe. (Edtg.-E.-Zl. 284.) Dem Holzarbeiter im Lehrforste Johann Hofer in Bruck a. d. M. wird ab 1. Juni 1928 eine Gnadengabe von monatlich 40 S aus dem Landesfonds zuerkannt. Außerdem wird ihm für seine Person die Bewilligung erteilt, in der Hütte im Lehrforste, die er schon seit Jahren bewohnt, so lange weiterzuwohnen, als das Gebäude nicht für Betriebszwecke benötigt wird.
- 279.** (Abt. 1, Zl. 72 K 35/9-1928.)
- Kolatschek Käthe, Erhöhung der Gnadenpension. (Edtg.-E.-Zl. 260.) Über die Bittschrift, E.-Zl. 260, der Fachschuldirektorswitwe Käthe Kolatschek wird die Landesregierung beauftragt, sich bezüglich der Erhöhung der Gnadenpension um 50 S monatlich mit dem Bezirksausschuß Umgebung Graz ins Einvernehmen zu setzen und gemeinsam mit diesem die Erhöhung einzuleiten und dann hierüber zu berichten.
- 280.** (Abt. 1, Zl. 37 St 18/3-1928.)
- Steiner Ludwig, Gnadengabe. (Edtg.-E.-Zl. 308.) Dem ehemaligen Forstarbeiter Ludwig Steiner wird mit Wirksamkeit vom 1. Juli 1928 für die Zeit der Erwerbsunfähigkeit, vorläufig auf die Dauer von drei Jahren, das ist bis 30. Juni 1931, eine monatliche Gnadengabe von 40 S und ein Naturalbezug von 1 Raummeter Brennholz pro Monat gewährt.
- 281.** (Abt. 9, Zl. 329-48/1-1928.)
- Bundesbahnen, Erhöhung der Fracht- und Personentarife. (Edtg.-E.-Zl. 347.) Die Landesregierung wird beauftragt, mit allem Nachdrucke die Bundesregierung aufzufordern, die geplante Erhöhung der Fracht- und Personentarife der Bundesbahnen zu verhindern.

**27. Sitzung am 27. November 1928.**  
(Wurden keine Beschlüsse gefaßt.)



**28. Sitzung am 29. November 1928.**  
Beschluß Nr. 282.



**282.** (Abt. 1, Zl. 76 V 9/15-1928.)

Abgeordneter Rudolf B i c h l wird zum zweiten Landtagspräsidenten gewählt.

Wahl des Abg. Rudolf  
Bichl zum 2. Landtags-  
Präsidenten.

## 29. Sitzung am 19. Dezember 1928.

Beschlüsse Nr. 283 bis 291.

### 283.

An Stelle des Abgeordneten Anton Regner werden entsendet:

in den Gemeinde- und Verfassungsausschuß als Mitglied Abgeordneter Hermann A u s t,

in den Verkehrs- und volkswirtschaftlichen Ausschuß als Mitglied Abgeordneter Heinrich L a u s c h und

in den Fürsorgeausschuß als Ersatzmann Abgeordneter Heinrich L a u s c h.

Wahl in den Gemeinde- u. Verfassungsausschuß, Verkehrs- u. volkswirtschaftlichen Ausschuß und in den Fürsorgeausschuß.

### 284.

Die Bekleidung der Stelle eines Verwaltungsrates der Lokalbahn Gleisdorf—Weiz und der Steirer-Versicherungs-V.-G. durch den Landtagsabgeordneten Doktor Adolf Enge wird genehmigt.

Enge Adolf, Dr., Abgeordneter, Bekleidung der Stelle eines Verwaltungsrates. (Vdg.-G.-Zl. 310.)

### 285. (Abt. 4, Zl. 48 Ki 38/17-1928).

#### Gesetz

vom . . . . . 1928,

betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 30. Dezember 1926, LGBl. Nr. 31 aus 1927, betreffend die Einhebung einer Auflage für den Verbrauch elektrischen Stromes im Gebiete der Stadtgemeinde Knittelfeld.

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen:

#### Artikel I.

Der § 4 des Gesetzes vom 30. Dezember 1926, LGBl. Nr. 31 aus 1927, betreffend die Einhebung einer Auflage für den Verbrauch elektrischen Stromes im Gebiete der Stadtgemeinde Knittelfeld, wird abgeändert und hat zu lauten wie folgt:

Knittelfeld, Stadtgemeinde, Einhebung einer Auflage für den Verbrauch elektrischen Stromes. (Vdg.-Blg. Nr. 82.)

#### § 4.

Das Recht zur Einhebung der Auflage erlischt in dem Zeitpunkte, in welchem der Verbrauch der elektrischen Energie als Abgabequelle für Zwecke des Bundes oder des Landes nutzbar gemacht werden sollte, jedenfalls aber mit 31. Dezember 1931.

#### Artikel II.

Dieses Gesetz tritt sofort in Kraft.

286. (Abt. 4, Zl. 48 Ki 36/5-1928.)

**Gesetz**

vom . . . . . 1928,

betreffend die durch die Marktgemeinde Kindberg zur Einführung gelangenden  
Standgebühren für Automobile (Autoomnibusse).Kindberg, Marktgemeinde,  
Einführung von Stand-  
gebühren für Automobile  
(Autoomnibusse). (Edtg.-  
Blg. Nr. 88.)

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen :

**§ 1.**

Der Marktgemeinde Kindberg wird unbeschadet der im § 7, Absatz 3, lit. c, des Abgabenteilungsgesetzes enthaltenen Ermächtigung die Bewilligung erteilt, für alle regelmäßig dem Personentransporte dienenden Automobile (Autoomnibusse), die im Gebiete der Marktgemeinde Kindberg ohne vorhergehende Bestellung auf Gemeindegund Aufstellung nehmen oder einen bestimmten Aufstellungsplatz im Einvernehmen mit der Gemeinde zugewiesen erhalten, und zu jedermanns Gebrauch bereit gehalten werden, eine in die Gemeindekasse fließende Abgabe einzuhoben, die für jedes Automobil beziehungsweise jeden Autoomnibus 50 S jährlich beträgt.

**§ 2.**

Die Bewilligung wird bis Ende 1930 erteilt.

**§ 3.**

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verlautbarung in Kraft.

287. (Abt. 4, Zl. 48 U 18/15-1928.)

**Gesetz**

vom . . . . .

betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 30. März 1926, LGBl. Nr. 11 aus 1927, beziehungsweise des Gesetzes vom 13. Februar 1928, LGBl. Nr. 17 aus 1928, über die Einhebung von Abgaben von Untervermietungen durch die steiermärkischen Gemeinden, mit Ausnahme der Landeshauptstadt Graz.

Untermietabgaben durch die  
steierm. Gemeinden, mit  
Ausnahme der Landes-  
hauptstadt Graz. (Edtg.-  
Blg. Nr. 89.)

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen :

**§ 1.**

Der § 1, Absatz 1, des Gesetzes vom 30. Dezember 1926, LGBl. Nr. 11 aus 1927, beziehungsweise des Gesetzes vom 13. Februar 1928, LGBl. Nr. 17, betreffend die Einhebung der Abgaben von Untervermietungen durch die steiermärkischen Gemeinden, mit Ausnahme der Landeshauptstadt Graz, wird abgeändert und hat zu beginnen wie folgt :

(1) Die steiermärkischen Gemeinden, mit Ausnahme der Landeshauptstadt Graz, sind bis 31. Dezember 1929 berechtigt, usw.

**§ 2.**

Dieses Gesetz tritt sofort in Kraft.

**288.** (Abt. 4, Zl. 46 H 43/15-1928.)**Gesetz**

vom . . . . .

betreffend die Trennung der Ortsgemeinde Hainersdorf im Gerichtsbezirke Fürstfeld.

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen :

Hainersdorf, Trennung der Ortsgemeinde. (Edtg.-Blg. Nr. 85.)

## § 1.

Die Ortsgemeinde Hainersdorf im Gerichtsbezirke Fürstfeld wird in der Art in zwei neue Ortsgemeinden getrennt, daß aus jeder der beiden Katastralgemeinden Hainersdorf und Obgrün je eine selbständige Ortsgemeinde unter dem Namen „Hainersdorf“ und „Obgrün“ gebildet wird.

## § 2.

Die Bildung der beiden neuen Ortsgruppen Hainersdorf und Obgrün ist in jenem Zeitpunkte als vollzogen anzusehen, in dem die Wirksamkeit der Vertretungen der neuen Ortsgemeinden beginnt.

## § 3.

Die Teilung des in diesem Zeitpunkte vorhandenen Vermögens und der Schulden der bisherigen Ortsgemeinde Hainersdorf hat im Verhältnisse der Vorschreibungen an direkten Steuern (ausgenommen Einkommensteuer) in den Gebieten der genannten zwei neuen Ortsgemeinden nach dem Stande zur Zeit der Erlassung dieses Gesetzes zu erfolgen.

## § 4.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes wird die steiermärkische Landesregierung beauftragt.

**289.** (Abt. 4, Zl. 48 L 78/10-1928.)**Gesetz**

vom . . . . .

betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 30. Dezember 1926, LGBl. Nr. 19 aus 1927, über die Einhebung einer Gemeindeaufgabe auf den Verbrauch elektrischen Stromes durch die Stadtgemeinde Leoben.

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen :

Leoben, Stadtgemeinde, Einhebung einer Gemeindeaufgabe auf den Verbrauch elektrischen Stromes. (Edtg.-Blg. Nr. 86.)

## Artikel I.

Der § 4 des Gesetzes vom 30. Dezember 1926, LGBl. Nr. 19 aus 1927, betreffend die Einhebung einer Gemeindeaufgabe auf den Verbrauch elektrischen Stromes durch die Stadtgemeinde Leoben, wird abgeändert und hat zu lauten wie folgt :

## § 4.

Das Recht zur Einhebung der Auflage erlischt in dem Zeitpunkte, in dem der Verbrauch der elektrischen Energie als Abgabequelle für Zwecke des Bundes oder des Landes nutzbar gemacht werden sollte, jedenfalls aber mit 31. Dezember 1931.

## Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Kraft.

290. (Abt. 4, Zl. 48 G 144/6-1928.)

## Gesetz

vom . . . . .

betreffend die Regelung der Müllabfuhr im Gebiete der Landeshauptstadt Graz.

Graz, Stadtgemeinde, Regelung der Müllabfuhr. (Edig.-Blg. Nr. 74.)

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen :

## Artikel I.

Im Gebiete der Landeshauptstadt Graz hat die Sammlung und Abfuhr des Hausmülls (Kehricht und Asche) gemäß den nachstehenden Bestimmungen zu erfolgen :

## § 1.

(1) In den dichter verbauten Stadtteilen, die jeweils der Gemeinderat bestimmt (Verpflichtungsbereich), haben vorbehaltlich der im § 2 bezeichneten Ausnahmen sämtliche Hauseigentümer zur Beseitigung des Hausmülls die hiezu eingerichtete Gemeindeanstalt zu benützen und demnach den Hausmüll durch die Organe dieser Anstalt zur Abfuhr bringen zu lassen.

(2) Die Stadtgemeinde hat die Abfuhr des Hausmülls in einer sanitär einwandfreien Weise zu besorgen.

(3) Der Stadtgemeinde steht über den abgeführten Hausmüll das freie Verfügungsrecht zu, sie hat jedoch bei der Unschädlichmachung oder Verwertung des Hausmülls die bestehenden gesetzlichen Vorschriften und die notwendigen sanitären Rücksichten zu beobachten.

## § 2.

(1) Der Stadtrat kann einzelne Hauseigentümer von der im § 1, Absatz 1, festgesetzten Verpflichtung bis auf Widerruf befreien und ihnen die Beseitigung des Hausmülls mittelst eigenen oder gemieteten Fuhrwerkes oder die Verwendung des Hausmülls zur Düngung eines beim Hause befindlichen Grundstückes von genügender Größe gestatten, wenn dagegen mit Rücksicht auf die Verhältnisse des betreffenden Anwesens und seiner Nachbarschaft kein Bedenken obwaltet.

(2) Die nach dem vorigen Absatz befreiten Hauseigentümer haben die Beseitigung des Hausmülls auf eigene Kosten in einer sanitär einwandfreien Weise zu bewerkstelligen.

## § 3.

(1) Der Gemeinderat kann für den Verpflichtungsbereich (§ 1, Absatz 1) die Weiterbenützung der bestehenden Kehricht- und Aschengruben sowie die Anlegung neuer derartiger Gruben untersagen und die Verwendung anderer geeigneter Gerätschaften (Standgefäße) zur Sammlung des Hausmülls vorschreiben.

(2) Wird vom Gemeinderate eine solche Verfügung getroffen, so erfolgt die Beistellung der Gerätschaften (Standgefäße) in der für jedes Haus erforderlichen Anzahl, die der Stadtrat bestimmt, nach dem vom Gemeinderate festgesetzten Muster durch die Stadtgemeinde.



(3) Die Hauseigentümer sind verpflichtet, der Stadtgemeinde die Hälfte der tatsächlichen Anschaffungskosten in 12 gleichen Monatsraten zu ersetzen.

(4) Die von der Stadtgemeinde beigestellten Gerätschaften (Standgefäße) gehen in das Eigentum der Hauseigentümer über und sind von diesen instand zu halten. Sie sind im Bedarfsfalle auf Anordnung des Stadtrates durch neue von der Stadtgemeinde gegen Ersatz der tatsächlichen Anschaffungskosten zu beziehende Gerätschaften zu ersetzen. Der Ersatz dieser Kosten ist in 12 gleichen Monatsraten zu leisten.

(5) Die durch die Beistellung der Gerätschaften entbehrlich gewordenen Kehr- und Aschgruben sind von den Hauseigentümern binnen einer vom Stadtrate nicht unter sechs Monaten festzusetzenden Frist aufzulassen und mit einem sanitär einwandfreien Material zuschütten zu lassen, sofern dieses der Stadtrat aus sanitären Gründen anzuordnen für notwendig findet.

(6) Wird vom Gemeinderate ein Beschluß im Sinne des Absatzes 1 gefaßt, so finden für den Wirkungsbereich dieses Beschlusses die Bestimmungen des § 52 der mit dem Gesetze vom 7. September 1881, LGBI. Nr. 20, erlassenen Bauordnung für die Landeshauptstadt Graz keine Anwendung.

#### § 4.

(1) Die Stadtgemeinde ist berechtigt, zur Deckung des Aufwandes, der ihr durch die Beforgung der Müllabfuhr erwächst, von den nach § 1, Absatz 1, zur Benützung der Gemeindeanstalt verpflichteten und davon nicht nach § 2 bestreiten Hauseigentümern außer den im § 3, Absatz 3 und 4, bezeichneten Kostenersätzen jährlich wiederkehrende Gebühren (Müllabfuhrgebühren) einzuheben.

(2) Als Aufwand im Sinne des vorigen Absatzes gelten die laufenden Betriebskosten der Müllabfuhranstalt, zuzüglich jener Beträge, die zur Verzinsung und Tilgung der erstmaligen Anschaffungskosten der Betriebsmittel und zur Bildung eines angemessenen Erneuerungsfonds erforderlich sind. Dieser Aufwand ist auf die zur Benützung der Müllabfuhranstalt verpflichteten Hauseigentümer nach einem gemäß dem Abgabenteilungsgesetz, BGBl. Nr. 16 von 1927, vom Gemeinderate zu erlassenden Tarif aufzuteilen.

#### § 5.

(1) Die Müllabfuhrgebühren sind unbeschadet ihres Charakters als öffentliche Abgaben Betriebskosten im Sinne des § 2, Absatz 2, des Mietengesetzes.

(2) Diese Gebühren sind von den Hauseigentümern auf Grund der bezüglichlichen Vorschreibung des Stadtrates in monatlichen Raten nachhinein, und zwar jede Rate spätestens innerhalb der Frist von 14 Tagen nach Ablauf des Monats, an die vom Stadtrate bestimmte Zahlstelle zu entrichten.

(3) Solange keine neue Vorschreibung erfolgt, sind die bisherigen Gebühren fort zu entrichten.

(4) Hinsichtlich der Einhebung von Mahngebühren und Verzugszinsen gelten die Bestimmungen der Gesetze vom 19. Dezember 1922, LGBI. Nr. 45 aus 1923, vom 20. Dezember 1923, LGBI. Nr. 5 aus 1924, und vom 4. Juni 1926, LGBI. Nr. 33.

(5) Für ungebührlich entrichtete Abgabebeträge werden Vergütungszinsen nach den Grundsätzen des Abschnittes III des Einhebungsgesetzes vom Jahre 1925, WGBI. Nr. 373, in der jeweils für die Bundessteuern geltenden Höhe geleistet.

(6) Auf die Verjährung des Bemessungs- und Einforderungsrechtes finden die nach dem Gesetze vom 18. März 1878, WGBI. Nr. 31, für die direkten Steuern geltenden Vorschriften Anwendung.

(7) Rückständige Gebühren sind entweder im Verwaltungsverfahren oder auf Grund eines von der Stadtbuchhaltung bestätigten Rückstandsausweises im gerichtlichen Wege einzubringen.

(8) Für die Müllabfuhrgebühren besteht ein gesetzliches Pfandrecht mit dem Vorzugsrecht vor allen Privatpfandrechten, jedoch hinter dem Pfandrechte für andere öffentliche Abgaben an jenen Liegenschaften, rücksichtlich deren diese Gebühren rechtskräftig vorgeschrieben werden. Dieses Vorzugspfandrecht steht jenen Rückständen samt Nebengebühren, die, vom Zeitpunkte der zwangsweisen Veräußerung der Pfandsache zurückgerechnet, nicht länger als ein Jahr und 6 Monate aushaften, unbedingt zu. In Ansehung älterer, jedoch nicht über drei Jahre vom Zeitpunkte der zwangsweisen Veräußerung der Pfandsache zurückreichende Rückstände ist das erwähnte Vorzugsrecht davon abhängig, daß der Rückstand längstens binnen einem Jahre nach der Fälligkeit der betreffenden Gebührenbeträge in den öffentlichen Büchern sichergestellt worden ist.

(9) Die Bestimmungen der vorhergehenden Absätze finden auch auf die im § 3, Absatz 3 und 4, angeführten Kostenersätze sinngemäße Anwendung.

(10) Sämtliche ordnungsgemäß durch Rechnungsbelege nachzuweisenden Aufwendungen nach § 3, Absatz 3, 4 und 5, sind Betriebskosten im Sinne des § 2, Absatz 2, Punkt 5, des Mietengesetzes und können in 12 gleichen Monatsraten als Bestandteil des gesetzlichen Mietzinses zur Einhebung gelangen.

(11) Die Gemeinde Graz hat dem Hausbesitzer auf sein Verlangen die ihm vom Mieter zu ersetzenden Kosten und Gebühren (§ 3, Absatz 3 und 4, und § 4, Absatz 1) abzuschreiben, wenn der Hausbesitzer diese Ersätze vom Mieter vergeblich eingefordert hat. Die Gemeinde hat jedoch das Recht, wenn sie diese Ersätze für einbringlich hält, die Abtretung dieser Forderungen des Hausbesitzers gegen den Mieter zu verlangen.

## Artikel II.

(1) Die Handhabung der Bestimmungen des Artikels I steht, soweit in diesem nichts anderes verfügt ist, dem Stadtrate zu, der auch berufen ist, im Rahmen dieser Bestimmungen die erforderlichen Durchführungsvorschriften zu erlassen.

(2) Über Berufungen gegen Entscheidungen und Verfügungen (Bescheide) des Stadtrates entscheidet endgültig der Gemeinderat.

(3) Berufungen gegen die Vorschreibung der Kostenersätze (§ 3, Absatz 3 und 4) und der Müllabfuhrgebühren (§§ 4 und 5) kommt keine aufschiebende Wirkung zu; im übrigen gelten die Bestimmungen des allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes.

## Artikel III.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Kraft.

**291.** (Abt. 4, Zl. 48 G 130/13-1928.)

**Gesetz**

vom . . . . .

mit dem das Gesetz vom 8. April 1921, LGBl. Nr. 205, betreffend die Einhebung einer Gemeindeabgabe von der Übertragung oder Verpachtung bestimmter Erwerbsunternehmungen im Gebiete der Stadt Graz (Konzessionsübertragungsabgabe) neuerdings abgeändert wird.

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Graz, Stadtgemeinde, Einhebung einer Gemeindeabgabe von der Übertragung oder Verpachtung bestimmter Erwerbsunternehmungen. (Bdtg.-Blg. Nr. 87.)

**Artikel I.**

Der § 5 des Gesetzes vom 8. April 1921, LGBl. Nr. 205, wird abgeändert und hat zu lauten wie folgt:

„§ 5.

Die Abgabe ist mit der Erteilung der Berechtigung fällig.“

**Artikel II.**

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

In der 30. Sitzung am 20. Dezember 1929 wurden keine Beschlüsse gefasst.

**31. Sitzung am 21. Dezember 1928.**

Beschlüsse Nr. 292—327.

**292.**

Wallisch Koloman, Abg.,  
Strafgerichtl. Verfolgung.  
(Ldt. G.-Zl. 72.)

Das Ansuchen des Kreisgerichtes Leoben, Abteilung XI, Nr XI 787/27, um Zustimmung zur strafgerichtlichen Verfolgung des Landtagsabgeordneten Koloman Wallisch (G.-Zl. 72) wird abgelehnt.

**293.** (Abt. 4, Zl. 48 G 135/26-1928.)

**Gesetz**

vom . . . . . 1928,

betreffend die Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes vom 30. Dezember 1926, LGBI. Nr. 9 aus 1927, in der Fassung des Gesetzes vom 13. Februar 1928, LGBI. Nr. 19, über die Einhebung einer Gemeindeabgabe von der Vermietung von Wohnräumen (Fremdenzimmerabgabe) durch die steiermärkischen Gemeinden und betreffend Aufhebung der gesetzlichen Bestimmungen über die Einhebung einer Herbergsabgabe.

Fremdenzimmerabgabe.  
(Ldtg.-Blg. Nr. 84 und  
G.-Zl. 335).

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen :

§ 1.

Die Geltungsdauer des Gesetzes vom 30. Dezember 1926, LGBI. Nr. 9 aus 1927, in der Fassung des Gesetzes vom 13. Februar 1928, LGBI. Nr. 19, wird bis 31. Dezember 1929 verlängert.

§ 2.

Dieses Gesetz tritt sofort in Kraft.

Die Landesregierung wird ermächtigt, vom Jahre 1930 angefangen, von der Einbringung einer Vorlage über die Verlängerung der Fremdenzimmerabgabe in Steiermark Abstand zu nehmen.

**294.** (Abt. 4, Zl. 48 G 137/22-1928.)

**Gesetz**

vom . . . . .

betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 23. März 1927, LGBI. Nr. 30, beziehungsweise des Gesetzes vom 23. März 1928, LGBI. Nr. 41, über die Einhebung der Luftbarkeitsabgaben als Pauschalabgaben durch die steiermärkischen Gemeinden.

Luftbarkeitsabgaben als  
Pauschalabgaben durch die  
steierm. Gemeinden. (Ldtg.-  
Blg. Nr. 90 u. 97.)

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen :

§ 1.

Der § 1, Absatz 1, des Gesetzes vom 23. März 1927, LGBI. Nr. 30, beziehungsweise des Gesetzes vom 23. März 1928, LGBI. Nr. 41, betreffend die Einhebung

von Luftbarkeitsabgaben als Pauschalabgaben durch die steiermärkischen Gemeinden wird abgeändert und hat zu beginnen wie folgt:

(1) Jene Gemeinden, die auf Grund des § 7 des Abgabenteilungsgesetzes, ZGBI. Nr. 16 vom Jahre 1927, von den in der Gemeinde abgehaltenen Veranstaltungen nach der Höhe des eingehobenen Eintrittspreises eine Luftbarkeitsabgabe einheben, sind bis Ende des Jahres 1929 berechtigt, usw.

### § 2.

Im § 2 des Gesetzes vom 23. März 1927, ZGBI. Nr. 30, werden der Punkt b des Absatzes (1) und der Absatz (2) abgeändert und haben zu lauten wie folgt:

(1) b) Veranstaltungen (ausgenommen Tanzveranstaltungen), die von Schulleitungen oder Leitungen der Jugendverbände, denen die Befreiung von der Landesregierung ausdrücklich zugesprochen wurde, zu Bildungs- oder Fürsorgezwecken unternommen werden oder Veranstaltungen (ausgenommen Tanzveranstaltungen), die ausschließlich oder vorwiegend wissenschaftlichen, künstlerischen oder anderen Bildungs- und Jugendfürsorgezwecken dienen, wenn der gesamte Reinertrag, mindestens das Doppelte der vorgeschriebenen Abgabe, nachweisbar einem der genannten Zwecke zugeführt wird. Der Nachweis wird dadurch erbracht, daß der Veranstalter dem Gemeindeamte eine gestempelte Quittung mit genauer Anführung des abgeführten Betrages von jener Organisation oder Stelle beibringt, welcher der Reinertrag der Veranstaltung zufließt. Ist der dem genannten Zwecke zugeführte Betrag geringer, so ermäßigt sich die Abgabe im gleichen Verhältnisse.

(2) Der Gemeinderat kann, falls ein Veranstalter der unter b genannten Veranstaltungen einen Mißbrauch mit der Befreiung treibt, diesem für ein anderes Mal das Recht der Befreiung entziehen und über ihn eine Pauschalabgabe in der doppelten Höhe der sonst zur Vorschreibung gelangenden Abgabe verhängen.

### § 3.

Dieses Gesetz tritt sofort in Kraft.

**295.** (Abt. 4, Zl. 48 St 28/7-1928.)

### Gesetz

vom . . . . .

betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 4. Juli 1926, ZGBI. Nr. 32, betreffend die durch die Gemeinde Straßen zur Einhebung gelangenden Standgebühren für Lohnwagen und Automobile.

Straßen, Gemeinde, Einhebung von Standgebühren für Lohnwagen und Automobile. (Zdg. = Zlg. Nr. 96.)

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen:

### Artikel I.

Der § 2 des Gesetzes vom 4. Juli 1926, ZGBI. Nr. 32, betreffend die durch die Gemeinde Straßen zur Einhebung gelangenden Standgebühren für Lohnwagen und Automobile, wird abgeändert wie folgt:

### § 2.

Diese Bewilligung wird bis Ende des Jahres 1930 erteilt.

## Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

## 296. (Abt. 2, Zl. 24 V 129/4-1928.)

Der Landesvoranschlag für das Jahr 1929 wird mit einem Gesamterfordernis	73,397.799 S	Bedeckungsanträge zum Landesvoranschlage. (Vdgt.-Blg. Nr. 100.)
von . . . . .	57,421.932 „	
und mit einer Bedeckung von . . . . .	15,975.867 S	

sohin mit einem Abgange von . . . . .

genehmigt.

Von diesem Abgange sind zu bedecken :

- durch den schließlichen Ertrag des Gesetzes, betreffend die Einziehung eines Teiles der Abgabenertragsanteile der Gemeinden Steiermarks mit Ausnahme der Landeshauptstadt Graz im Jahre 1929 . . . . . 2,200.000 S
  - durch den Mehrertrag auf Grund des Gesetzes, betreffend die Festsetzung des Pauschalbetrages der Lohnabgabe von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben . . . . . 150.000 „
  - durch den Ertrag des Gesetzes, womit das Gesetz, betreffend die Einhebung einer Abgabe vom Verbräuche von Bier im Gebiete des Landes Steiermark abgeändert wird . . . . . 5,513.000 „
  - durch den Ertrag der 6. Novelle zum Abgabenteilungsgesetze . . . . . 1,773.000 „
- Der sonach verbleibende schließliche Abgang von . . . . . 6,339.867 „

ist durch größte Sparsamkeit und Drosselung der nicht auf gesetzlichen Ansprüchen beruhenden Ausgaben des Landeshaushaltes in der Weise auszugleichen, daß Anweisungen in der Höhe dieses Abganges unter allen Umständen solange unterbleiben, bis die Bedeckung durch Mehreinnahmen gefunden wird.

## 297. (Abt. 2, Zl. 24 L 230/1-1928.)

Der Landtag genehmigt die Voranschläge des Landeseisenbahnfonds, des Feuerwehrfonds und der Johann-Quadalbert-Flois-Stiftung.

Landeseisenbahnfonds, Feuerwehrfonds und Johann-Quadalbert-Flois-Stiftung. (Vdgt.-Blg. Nr. 100.)

## 298. (Abt. 1, Zl. 66 N 19/9-1928.)

Zu Abschnitt I, Kapitel 2.

Das Bundesgesetz, betreffend die Gewährung einer Sonderzulage an die Bundesangestellten und die Pensionsparteien des Bundes, ist sinngemäß auf die Landesangestellten und die mit Ebnadengaben Beteiligten anzuwenden. Die für einen Teil der Landesangestellten bestehende 2 $\frac{1}{2}$ prozentige Erhöhung des Bezuges gegenüber den Bezügen der Bundesangestellten wird dieser Kategorie von Landesangestellten einzurechnen sein.

Behufs Bedeckung der Kosten dieses Bundesgesetzes für die veränderten Bundesangestellten wird die Landesregierung angewiesen, den erforderlichen Betrag für 1929 von rund 83.400 S durch Ersparungen innerhalb der bei allen Voranschlagskapiteln für Personalerfordernisse veranschlagten Kredite hereinzubringen.

Landesangestellte, Sonderzulagen. (Vdgt.-Blg. Nr. 100.)

## 299. (Abt. 1, Zl. 66 G 56/30-1928.)

Zu Abschnitt I, Kapitel 2.

Die Landesregierung wird ermächtigt, den Bundesangestellten, deren Bezüge nunmehr vom Lande zu tragen sind, auch für das Jahr 1929 Personalzulagen zu bewilligen.

Bundesangestellte, Personalzulagen. (Vdgt.-Blg. Nr. 100.)

Der hiefür in Aussicht genommene Kredit von höchstens 318.000 S darf nicht überschritten werden.

**300.** (Abt. 3, Zl. 138 Li 2/1-1928.)

Lichtenhof, Beiträge von den Amts- und Häuserfordernissen (Vdtg.-Blg.Nr.100)

Zu Abschnitt I, Kapitel 3, Titel 2.

Die für Lichtenhof bestimmten Beiträge von den Amts- und Häuserfordernissen, Beheizung und Beleuchtung, Inventarnachschaffung und -erhaltung und Erhaltung von Gebäuden und Anlagen sind in den Erläuterungen künftighin getrennt darzustellen.

**301.** (Abt. 1, Zl. 328 Sche 7/9-1928.)

Scheifling—Murau—Salzburg—Landesgrenze, Ausbau der Bezirksstraße. (Blg. Nr. 100.)

Zu Abschnitt I, Kapitel 4, Titel 1.

Die steiermärkische Landesregierung wird ermächtigt, die Erhaltung und den landesstraßenmäßigen Ausbau der Bezirksstraße Scheifling—Murau—Salzburg—Landesgrenze unter der Voraussetzung einer entsprechenden Beitragsleistung der Bezirke und der örtlichen Interessenten im Kreditwege für das Jahr 1929 sicherzustellen und zur Abstattung des Landesbeitrages einen ersten Rückzahlungsbetrag im Voranschlage 1930 vorzusehen.

**302.** (Abt. 9, Zl. 346 R 24/1-1928.)

Raabregulierung. (Vdtg.-Blg. Nr. 100.)

Zu Abschnitt I, Kapitel 4, Titel 2.

Die Regulierung der Raab in der Strecke Rohr—Gniebing—Feldbach und Fünfsing—St. Ruprecht ist ehestens durchzuführen. Ebenso die der Kainach, Lafnitz und Sulm.

Nach endgültiger Feststellung des Programmes für die Wildbachverbauungen zu Kapitel 4, Titel 2, Rubrik 7, des Landesvoranschlages ist je eine Abschrift den Mitgliedern des Finanzausschusses auszufolgen.

Alle noch ausstehenden und dringlichen Bauprojekte sind ehestens in Angriff zu nehmen.

**303.** (Abt. 5, Zl. 275 hh 22/4-1928.)

Schweine- u. Geflügelzuchtanstalt in Wagna. (Vdtg.-Blg. Nr. 100.)

Zu Abschnitt I, Kapitel 5, Titel 1, § 9.

Der Finanzausschuß nimmt den Bericht der Landesregierung über die Errichtung einer Schweine- und Geflügelzuchtanstalt in Wagna mit Beitragsleistung von Bund und Land und ständiger Förderung durch diese beiden Faktoren zustimmend zur Kenntnis, womit sich der Beschluß Nr. 150 des Landtages vom 13. Februar 1928 erledigt.

**304.** (Abt. 4, Zl. 49 G 133/13-1928.)

Wasserleitungsbauten durch Gemeinden. (Vdtg.-Blg. Nr. 100.)

Zu Abschnitt I, Kapitel 5, Titel 1, § 16.

Die Landesregierung wird aufgefordert, auch im Jahre 1929 den Bau von Wasserleitungen durch Gemeinden durch Gewährung unverzinslicher Darlehen zu fördern und zu diesem Zwecke ein Kapital von 150.000 S aus den refflichen Mitteln der Landesdollaranleihe freizumachen.

**305.** (Abt. 14, Zl. 362 Pa 41/1-1928.)

Parteiabzeichen. Verbot des Tragens im Dienste. (Vdtg.-Blg. Nr. 100.)

Zu Abschnitt I, Kapitel 5, Titel 2.

Die Landesregierung wird beauftragt, durch Erlaß in klarer und eindeutiger Weise zu verbieten, daß Lehrer und Schüler während des Unterrichtes und während des Dienstes keinerlei Parteiabzeichen, politisches oder Vereinsabzeichen, tragen.

**306.** (Abt. 1, Zl. 76-84/4-1928.)

Zu Abschnitt I, Kapitel 6, Titel 1, § 3.

Der Bericht der Landesregierung, betreffend die Zusammenlegung des Landesarchivs und des Landesregierungsarchivs wird zur Kenntnis genommen.

Landes- u. Landesregierungsarchiv, Zusammenlegung. (Vd'g.-Blg. Nr. 100 und E.-Zl. 342)

**307.** (Abt. 1, Zl. 76 O 25/124-1928.)

Zu Abschnitt I, Kapitel 6, Titel 4.

Die Landesregierung wird beauftragt, den Beschluß des Landtages vom 1. Juli 1927, betreffend Revision beziehungsweise Aufhebung des Ortsklassensystems, erneut zu betreiben.

Die Landesregierung wolle in Erwägung ziehen, unabhängig vom Bunde in Orten, in denen nur Landesangestellte und Lehrer angestellt sind, die Differenzierung der Ortsklassen fallen zu lassen.

Ortsklassensystem, Revision, bezw. Aufhebung. (Blg. Nr. 100.)

**308.** (Abt. 14, Zl. 362 Le 62/89-1928.)

Zu Abschnitt I, Kapitel 6, Titel 4.

Die Landesregierung wird ermächtigt, vor Inkrafttreten des Gesetzesbeschlusses vom 22. November 1928, betreffend die Novelle zum Lehrergehaltsgesetz, an die nach diesem Gesetze Bezugsberechtigten Vorschüsse im Ausmaße der entfallenden Mehrgebühren bis zum Eintritt der Rechtswirksamkeit der Gehaltsgesetznovelle flüssigzustellen.

Lehrergehaltsgesetz, Flüssigstellung von Mehrgebühren. (Vd'g.-Blg. Nr. 100 u. 72.)

**309.** (Abt. 14, Zl. 368 L 17/13-1928.)

Zu Abschnitt I, Kapitel 6, Titel 5.

Der Landtag nimmt zur Kenntnis, daß die Vorlage über das bäuerliche Fortbildungsschulgesetz bisher nicht eingebracht werden konnte; hiezu stellt er der Landesregierung eine neuerliche Frist bis Ende Februar 1929.

Bäuerliches Fortbildungsschulgesetz. (Vd'g.-Blg. Nr. 100.)

**310.** (Abt. 3, Zl. 123 Fe 2/11-1928.)

Zu Abschnitt I, Kapitel 7, Titel 6, § 2, Rubrik 4.

Die Vorlage der steiermärkischen Landesregierung, E.-Zl. 362, betreffend den Ausbau der Wasserversorgungsanlage der Landes-Siechenanstalt Feldbach, erledigt sich durch Einstellung eines Beitrages von 20.500 S in Abschnitt I, Kapitel 7, Titel 6, § 2, Rubrik 4, des Landesvoranschlages.

Feldbach, Ausbau der Wasserversorgungsanlage der Landes-Siechenanstalt Feldbach. (Vd'g.-Blg. Nr. 100 u. E.-Zl. 362.)

**311.** (Abt. 3, Zl. 138-1/25-1928.)

Zu Abschnitt I, Kapitel 7, Titel 8, § 3.

Die Regierungsvorlage, E.-Zl. 360, betreffend die Landesfürsorgeerziehungsanstalt Lichtenhof, wird an die Landesregierung rückverwiesen.

Der Landtag gibt seiner Überzeugung Ausdruck, daß Lichtenhof infolge seiner Anlage den Anforderungen an eine Erziehungsanstalt nicht entspricht. Die Landesregierung wird aufgefordert, ehestens im Sinne der vorliegenden Regierungsvorlage, E.-Zl. 360, Schritte zu unternehmen, um eine anderweitige Unterbringung der Erziehungsanstalt und die Finanzierung dieser Verlegung zu ermöglichen.

Lichtenhof, Landesfürsorgeerziehungsanstalt. (Blg. Nr. 100 und E.-Zl. 360.)

**312.** (Abt. 3, Zl. 122 Sub 1/1-1928.)

Zu Abschnitt I, Kapitel 7, Titel 11.

Mit der Annahme dieses Titels erledigen sich die Bittschriften, E.-Zl. 303, 304, 321, 339 und 357, sowie alle anderen bei der Landesregierung noch erliegenden, nach Erstellung des Voranschlages eingetroffenen Subventionsanfragen.

Subventionsanfragen. (Vd'g.-Blg. Nr. 100 u. Vd'g.-E.-Zl. 303, 304, 321, 339, 357.)



**313.** (Abt. 7, Zl. Norm 214/6-1928.)

Kriegsgräberfürsorge. (VdG.-Blg. Nr. 100.) Zu Abschnitt I, Kapitel 7, Titel 14.

Die Landesregierung wird aufgefordert, mit der Bundesregierung Verhandlungen zu führen, um klarzustellen, wer zur Beitragsleistung in der Kriegsgräberfürsorge verpflichtet ist, und um einen Bundesbeitrag dafür zu erhalten.

**314.** (Abt. 1, Zl. 72 G 24/1-1928.)

Gnadengaben, Erhöhung. (VdG.-Blg. Nr. 100.) Zu Abschnitt I, Kapitel 8.

Die Landesregierung wird ermächtigt, die Mindestgnadengaben um 10 S auf monatlich 50 S zu erhöhen.

**315.** (Abt. 2, Zl. 183 Gk 6/1-1928.)

Krankenpflegeschule, Ausbau des Internates. (VdG.-Blg. Nr. 100 u. E.-Zl. 348.) Zu Abschnitt II, Kapitel 1, Titel 2.

Da in dem Betrag von 320.000 S zum Ausbau der otolaryngologischen Klinik der Betrag für den Ausbau des Internates der Krankenpflegeschule nicht inbegriffen ist, wird die Landesregierung aufgefordert, binnen vier Wochen Erhebungen zu pflegen, damit durch anderweitige Unterbringung von Angestellten, welche nicht direkt im Landes-Krankenhaus bedient sind, Räume zur besseren Unterbringung des Internates der Krankenpflegeschule geschaffen werden.

Der Antrag der Abgeordneten Mikola, Krenn und Genossen, betreffend die Besserung der Wohnungsverhältnisse des Warte- und Dienstpersonals im Landes-Krankenhaus in Graz, erledigt sich durch Einstellung eines Kredites von 56.000 S in Abschnitt II, Kapitel 1, Titel 2, Rubrik 3, des Voranschlages.

**316.** (Abt. 2, Zl. 26 f 14/11-1929.)

Landeszuschläge zu den Übertragungsgebühren. (Blg. Nr. 100 und E.-Zl. 262.) Zu Abschnitt III, Titel 3.

Hiermit erledigt sich der Antrag der Abgeordneten Zingl, Peintinger, Roth und Genossen, E.-Zl. 262, betreffend die Aufhebung des Landeszuschlages zu den Übertragungsgebühren.

**317.** (Abt. 2, Zl. 25 c 18/82-1928.)**Gesetz**

vom . . . . . 1928,

betreffend die Einziehung eines Teiles der Abgabenertragsanteile der Ortsgemeinden Steiermarks mit Ausnahme der Landeshauptstadt Graz im Jahre 1929 zugunsten des Landes, sowie betreffend die Schaffung eines Gemeindeausgleichsfonds.

Einziehung eines Teiles der Abgabenertragsanteile der Ortsgemeinden Steiermarks, sowie betreffend die Schaffung eines Gemeindeausgleichsfonds. (VdG.-Blg. Nr. 100.)

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen :

## § 1.

Von den Anteilen am Ertrage der gemeinschaftlichen Abgaben für das Jahr 1929, die auf Grund der Bestimmung über die Abgabenteilung den Ortsgemeinden Steiermarks mit Ausnahme der Landeshauptstadt Graz für die Zeit vom 1. Jänner bis 31. Dezember 1929 gebühren, werden 40 vom Hundert zugunsten des Landes eingezogen.

## § 2.

Gemeinden, die infolge der Einziehung eines Teiles ihrer Abgabenertragsanteile trotz möglicher Anspannung aller Gemeindeabgaben nicht in der Lage sind, ihren

gesetzlichen Verpflichtungen sowie ihren sonstigen, sich im Rahmen sparsamster Wirtschaftsführung ergebenden Aufgaben zu entsprechen, kann die Landesregierung mit Zustimmung des mit der Führung der Landesfinanzangelegenheiten betrauten Mitgliedes der Landesregierung aus dem Ertragnisse dieser Einziehung im Jahre 1929 außerordentliche Zuschüsse gewähren, insoweit dieses Erträgnis den Betrag von 2.2 Millionen Schilling übersteigt.

### 318. (Abt. 2, Zl. 26 i 26/101-1928.)

#### Gesetz

vom . . . . .

womit das Gesetz vom 7. August 1925, LGBI. Nr. 69, betreffend die Festsetzung des Pauschalbetrages der Lohnabgabe von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, abgeändert wird.

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen :

#### Artikel I.

Der § 2 des Gesetzes vom 7. August 1925, LGBI. Nr. 69, betreffend die Festsetzung des Pauschalbetrages der Lohnabgabe von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, wird für die Zeit vom 1. Jänner bis 31. Dezember 1929 außer Wirksamkeit gesetzt und hat für diese Zeit zu lauten wie folgt:

Festsetzung des Pauschalbetrages der Lohnabgabe von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben. (Edtg.-Blg. Nr. 100.)

#### § 2.

Als Pauschalabfindung ist bei einem Katastralreinertrage  
 von mehr als 400 K bis einschließlich 1.000 K der 200fache,  
 " " " 1.000 " " " 2.000 " " 600 "  
 " " " 2.000 " " " 3.000 " " 1000 " und  
 " " " 3.000 " der 2000fache

in den Grundsteueroperaten ausgewiesene Katastralreinertrag zu leisten, wobei die Hellerbeträge zu vernachlässigen sind. Bei dieser Berechnung ist vom Katastralreinertrag sämtlicher, einem Grundbesitzer innerhalb eines Steueramtsbezirkes bücherlich zugeschriebenen Grundstücke auszugehen.

#### Artikel II.

Dieses Gesetz tritt am 1. Jänner 1929 in Wirksamkeit.

### 319. (Abt. 2, Zl. 26 i 26/102-1928.)

#### Gesetz

vom . . . . .

womit das Gesetz vom 12. Juni 1922, LGBI. Nr. 188, über die Einhebung einer Abgabe von der Verwendung bezahlter fremder Arbeitskräfte (Lohn-, Gehaltsabgabe) neuerlich abgeändert wird (6. Novelle zum Lohn-, Gehaltsabgabengesetz).

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen :

#### Artikel I.

§ 6 des Gesetzes vom 12. Juni 1922, LGBI. Nr. 188, über die Einhebung einer Abgabe von der Verwendung bezahlter fremder Arbeitskräfte (Lohn-, Gehaltsabgabe)

Einhebung einer Abgabe von der Verwendung bezahlter fremder Arbeitskräfte, Lohn-, Gehaltsabgabe. (Edtg.-Blg. Nr. 100 und E.-Zl. 276.)

in der durch das Gesetz vom 23. Dezember 1927, LGBI. Nr. 6 aus 1928, festgesetzten Fassung wird für die Zeit vom 1. Jänner bis 31. Dezember 1929 außer Wirksamkeit gesetzt und hat für diese Zeit zu laufen wie folgt:

### § 6.

(1) Vom Ertrage der Lohn-, Gehaltsabgabe wird als Vorzugsanteil zugunsten der Bezirke und der Landeshauptstadt Graz ein Betrag in der Höhe von 5 vom Hundert des Ertrages ausgeschieden, der auf die Bezirke und auf die Landeshauptstadt Graz nach der Anzahl der Bezirks- beziehungsweise der Gemeindefraßenkilometer aufzuteilen ist. Bei der Berechnung der Anteile der einzelnen Gebietskörperschaften werden Bruchteile von Kilometern vernachlässigt. Der Aufteilungsschlüssel ist von der Landesregierung mit dem Stande vom 1. Jänner alljährlich festzusetzen.

(2) Vom übrigen Ertrage der Lohn-, Gehaltsabgabe fallen im Gebiete der Stadtgemeinde Graz dem Lande 55 vom Hundert, der Landeshauptstadt Graz 45 vom Hundert, im übrigen Gebiete dem Lande 55, den Gemeinden 40 und den Bezirken 5 vom Hundert zu. Für die Aufteilung auf die Gebietskörperschaften mit Ausnahme des Landes ist die Anzahl der innerhalb ihrer Grenzen wohnhaften Arbeitskräfte maßgebend. Die gemäß der Bestimmungen des § 4, Absatz 3, eingehobenen Bauzuschläge sind jedoch nur auf jene Gebietskörperschaften aufzuteilen, innerhalb welcher sich die Arbeitsstätte befindet.

### Artikel II.

Die Landesregierung ist ermächtigt, das Gesetz vom 12. Juni 1922, LGBI. Nr. 188, über die Einhebung einer Abgabe von der Verwendung bezahlter fremder Arbeitskräfte (Lohn-, Gehaltsabgabe) unter Berücksichtigung der durch die Gesetze vom 16. Mai 1924, LGBI. Nr. 66 (1. Novelle), vom 1. Juli 1927, LGBI. Nr. 51 (3. Novelle), vom 23. Dezember 1927, LGBI. Nr. 6 aus 1928 (4. Novelle), vom 21. Juni 1928, LGBI. Nr. 64 (5. Novelle), und durch dieses Gesetz verfügten Änderungen, sowie unter Berücksichtigung der gegenwärtigen staats- und verwaltungsrechtlichen Einrichtungen wieder zu verlaublichen und hierbei den äußeren Aufbau des Gesetzes (Einführung von Absatzbezeichnungen usw.) den praktischen Bedürfnissen anzupassen.

### Artikel III.

Dieses Gesetz tritt am 1. Jänner 1929 in Wirksamkeit.

Hiermit erledigt sich der Antrag der Abgeordneten Hornik, Dr. Minarik und Genossen, E.-Zl. 276, auf Ergänzung des Landtagsbeschlusses vom 21. Juli 1928, betreffend Erleichterung der Straßenerhaltung durch die Bezirke.

**320.** (Abt. 2, Zl. 26 b 22/73-1928.)

### Gesetz

vom . . . . .

womit das Landesgebäudesteuergesetz 1928, LGBI. Nr. 35, abgeändert wird (6. Novelle zum Landesgebäudesteuergesetz).

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen:

### Artikel I.

§ 8, Absatz 1, des Landesgebäudesteuergesetzes 1928, LGBI. Nr. 35, wird außer Kraft gesetzt und hat in Zukunft zu laufen wie folgt:

„(1) Der Hauseigentümer hat die nach dem Vorkriegszinse (Mietwerte) entfallende Landesgebäudesteuer samt Zuschlägen nach Abzug einer ihm im Sinne des Absatzes 4 des § 4 des Bundesgesetzes vom 7. Dezember 1922, BGVl. Nr. 872, über die Miete von Wohnungen und Geschäftsräumlichkeiten (Mietengesetz) für die Einhebung und Abfuhr der Landesgebäudesteuer samt Zuschlägen gebührenden Vergütung, und zwar für die Einhebung und Abfuhr der Landesgebäudesteuer des 100fachen Vorkriegsmietzinses (Mietwertes) (§ 2, Absatz 1) und für die Einhebung und Abfuhr der Zuschläge des diesen Zuschlägen entsprechenden Hundertsatzes dieser Vergütung ohne vorgängigen Zahlungsauftrag an das zuständige Steueramt (in Graz an das städtische Steueramt) monatlich in vorhinein fälligen Raten abzuführen.“

## Artikel II.

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1929 in Kraft.

Hiermit erledigt sich die Regierungsvorlage, Beilage 69, Gesetz, womit für das Jahr 1929 die Höhe der den Hauseigentümern für die Einhebung und Abfuhr der Landesgebäudesteuer samt Zuschlägen gebührende Vergütung festgesetzt wird.

### 321. (Abt. 2, Zl. 26 b 22/14-1928.)

#### Gesetz

vom . . . . .

womit die Bestimmungen über die Ermäßigung der Landesgebäudesteuer für das erste Halbjahr 1929 getroffen werden.

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen :

Für die Zeit vom 1. Jänner bis 30. Juni 1929 ist die Landesgebäudesteuer in demselben Ausmaße wie sie mit Artikel III des Gesetzes vom 5. Juni 1926, LGBl. Nr. 25, für das Jahr 1926 festgesetzt worden ist, einzuheben.

Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1929 in Wirksamkeit.

Ermäßigung der Landesgebäudesteuer für das erste Halbjahr 1929. (Bdtg.-Blg Nr. 100 u. 95.)

### 322. (Abt. 8, Zl. 9 L 32/12-1928.)

#### Verfassungsgesetz

vom . . . . .

womit das Landesverfassungsgesetz vom 4. Februar 1926 in der Fassung des Landesgesetzblattes Nr. 1 von 1927 ergänzt wird.

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen :

Landesverfassungsgesetz, Abänderung. (Bdtg.-Blg Nr. 91.)

## Artikel I.

Der letzte Satz des § 32, Absatz 2, des Landesverfassungsgesetzes vom 4. Februar 1926 in der Fassung des LGBl. Nr. 1 von 1927 wird außer Wirksamkeit gesetzt und hat in Zukunft zu lauten wie folgt :

„Diese Berichterstattung kann entfallen, wenn die Landesregierung die Mittel für die Überschreitung oder die nicht veranschlagte Ausgabe durch Ersparnisse bei einer anderen Voranschlagspost des gleichen Gebärungszweiges oder durch Mehreinnahmen, die mit dieser Ausgabe in einem ursächlichen Zusammenhang stehen, hereingebracht hat.“

## Artikel II.

Dieses Verfassungsgesetz tritt mit 1. Jänner 1929 in Wirksamkeit.

**323.** (Abt. 2, Zl. 26 m 47/33-1928.)

**Gesetz**

vom . . . . Dezember 1928,

womit das Gesetz vom 10. Dezember 1926, LGBl. Nr. 61, betreffend die Einhebung einer Abgabe vom Verbrauch von Bier im Gebiet des Landes Steiermark abgeändert wird.

Bierabgabe im Gebiet des Landes Steiermark. Gesetzesänderung. (Vdtg.-Blg. Nr. 100.)

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen:

## § 1.

Im § 1, Absatz 1, und im § 17 des Gesetzes vom 10. Dezember 1926, LGBl. Nr. 61, tritt an die Stelle der Jahreszahl „1928“ die Jahreszahl „1930“.

## § 2.

§ 3 des Gesetzes vom 10. Dezember 1926, LGBl. Nr. 61, erhält folgenden Zusatz: „Mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1929 erhöht sich das Ausmaß der Abgabe auf 9 Schilling 80 Groschen vom Hektoliter“.

## § 3.

Dieses Gesetz tritt am 1. Jänner 1929 in Kraft.

**324.** (Abt. 2, Zl. 26 m 45/12-1929.)

Abgabenteilung. (Vdtg.-Blg. Nr. 100.)

Der Landtag nimmt mit Bedauern zur Kenntnis, daß die gleichzeitig mit der Einführung der Budgetkontrolle der Bundesregierung in Aussicht gestellten erhöhten Überweisungen aus den gemeinschaftlichen Abgaben nicht verwirklicht worden sind und beauftragt die Landesregierung neuerlich, bei der Bundesregierung mit allem Nachdrucke darauf hinzuwirken, daß die Länder für die Verkürzung infolge der Abänderung des Regierungsentwurfes zur 6. Novelle zum Abgabenteilungsgesetze entschädigt werden und jene Einnahmen erhalten, die ihnen die Erfüllung ihrer verfassungsmäßigen Aufgaben ermöglichen.

**325.** (Abt. 2, Zl. 24 L 215/620-1929.)

Dollaranleihe, Aufwendung. (Vdtg.-Blg. Nr. 100.)

Die Landesregierung wird ermächtigt, gegen nachträgliche Genehmigung zum Zwecke der Tilgung der Landes-Dollaranleihe vom Jahre 1926 auch über den Bedarf für den Vorerlag des Jahres 1929 hinaus Obligationen anzuschaffen und dafür höchstens 1.000.000 S aufzuwenden, soweit ein derartiger Ankauf wirtschaftlich vorteilhaft ist und eine geeignete Bedeckung gefunden wird.

**326.** (Abt. 2, Zl. 26 n 1/1-1929.)

Landes-Energieabgabe, Einführung. (Blg. Nr. 100.)

Der Landtag beschließt die Einführung einer Landes-Energieabgabe mit der Wirksamkeit vom 1. April 1929 im Lande Steiermark. Die Landesregierung wird beauftragt, den im Finanzausschusse zur Erörterung gestellten Entwurf eines diesbezüglichen Gesetzes, dem grundsätzlich zugestimmt wird, nach Anhörung der zu-

ständigen Kammern zeitgerecht dem Landtage zur endgültigen Beschlußfassung vorzulegen.

Der Ertrag dieser Abgabe ist zur teilweisen Deckung des oben ausgewiesenen Abganges zu verwenden.

**327.** (Abt. 1, Zl. 66 N 19/8-1929.)

Den aktiven und pensionierten Landesangestellten, welche in fittgemäßer Anwendung des Bundesgesetzes vom 7. Dezember 1928, BGBl. Nr. 319, keine Zuwendung erhalten haben, wird ausnahmsweise eine einmalige Aushilfe von 10 Prozent eines Monatsbezuges, jedoch mindestens 50 S bar, bewilligt. Landesangestellte, Aushilfe.

Den Hausarbeitern wird eine Weihnachtszuwendung im Ausmaße von einem Wochenlohne bewilligt.

Die Bedeckung ist hinsichtlich der aktiven Landesangestellten und Hausarbeiter im Kapitel 2 A, Rubrik 2 a, hinsichtlich der Pensionsparteien im Kapitel 8 zu finden.

## 32. Sitzung am 15. Februar 1929.

Beschlüsse Nr. 328—332.

### 328. (Abt. 9, Zl. 346 G 10/1-1929.)

Die Landesregierung wird beauftragt, die Verfassung eines Projektes für den Gullingdurchstich in Nigen im Ennstale einzuleiten. Gullingbach, Durchstichprojekt. (Edtg.-E.=Zl. 300.)

### 329. (Abt. 6, Zl. 265 N 5/11-1929.)

Der am 9. März 1928 gefasste Gesetzesbeschluss, betreffend die Ablösung und Regelung von Siebigkeiten an Kirchen, Pfarren und Schulen, wird unter Ausschaltung der §§ 7, 8, 9, 12 und 15 im Sinne des § 21 des Landesverfassungsgesetzes vom 28. Dezember 1926, LGBl. Nr. 1 aus 1927, wiederholt. Siebigkeiten an Kirchen, Pfarren und Schulen, Ablösung u. Regelung. (Edtg.-E.=Zl. 287.)

### 330. (Abt. 9, Zl. 350 W 5/2-1929.)

Die Landesregierung wird beauftragt, alles in die Wege zu leiten, um die ehefte Verbauung des Winterhöllbaches bei Johnsbach zu ermöglichen und dem Landtage hierüber ehestens eine Vorlage zur Beschlussfassung zu unterbreiten. Winterhöllbach, Verbauung (Edtg.-E.=Zl. 277.)

### 331. (Abt. 4, Zl. 46 Ga 38/3-1929.)

#### Gesetz

vom . . . . . 1929

betreffend die Vornahme der Neuwahl des Gemeinderates der Stadt Graz im Jahre 1929.

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen :

Neuwahl des Gemeinderates der Stadt Graz im Jahre 1929. (Edtg.-Blg. Nr. 105.)

#### § 1.

Die auf Grund des § 21 der Gemeindeordnung für die Landeshauptstadt Graz (in der Fassung des Gesetzes vom 25. April 1919, LGBl. Nr. 34) im Jahre 1929 erfolgende Neuwahl des Gemeinderates ist zeitlich so durchzuführen, daß der neugewählte Gemeinderat seine Tätigkeit noch im Monate Mai aufnehmen kann. Im übrigen gelten für die Vornahme der Wahl die Bestimmungen des Gesetzes vom 28. März 1924, LGBl. Nr. 29 (Gemeindevahlordnung der Landeshauptstadt Graz).

#### § 2.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Kraft.

332. (Abt. 4, Zl. 47 Ga 25/2-1929.)

**Gesetz**

vom . . . . .

betreffend die Einhebung von Zuschlägen zur Landesgrund- und zur Landesgebäudesteuer im Jahre 1929 durch die Stadtgemeinde Graz.

Zuschläge zur Landesgrund- und zur Landesgebäudesteuer im Jahre 1929 durch die Stadtgemeinde Graz. (Edtg.-Blg. Nr. 110.)

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen :

## § 1.

(1) Der Stadtgemeinde Graz wird die Bewilligung erteilt, zur Deckung der Erfordernisse der ordentlichen Gebarung im Jahre 1929 außer dem vom Gemeinderate im eigenen Wirkungskreise beschlossenen Gemeindezuschlage im Ausmaße von 100 Prozent vom 1. Jänner 1929 an noch einen weiteren Zuschlag von je 300 Prozent, zusammen daher einen Zuschlag von je 400 Prozent, zur Landesgrund- und zur Landesgebäudesteuer einzuheben.

(2) Durch das Hinzutreten dieses Gesamtzuschlages zur Landesgebäudesteuer darf eine das 4000fache der Bemessungsgrundlage dieser Steuer überschreitende Belastung nicht eintreten. Wo dies der Fall wäre, ist der Zuschlag zur Landesgebäudesteuer soweit herabzusetzen, daß die Belastung aus diesen beiden Abgaben höchstens das 4000fache der Bemessungsgrundlage beträgt.

## § 2.

Der Berechnung des Gemeindezuschlages für das Jahr 1929 sind die mit dem Artikel I des Gesetzes vom 7. August 1925, LGBl. Nr. 67, geregelte Landesgrundsteuer und die mit dem Artikel III des Gesetzes vom 5. Juni 1926, LGBl. Nr. 25, geregelte Landesgebäudesteuer zugrunde zu legen.

## § 3.

Dieses Gesetz tritt mit Rückwirkung vom 1. Jänner 1929 in Kraft.